

(C)

521. Sitzung

Bonn, den 29. April 1983

Beginn: 9.33 Uhr

Präsident Rau: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 521. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen:

Der neugebildete Senat des Landes Berlin hat mit Wirkung vom 22. März 1983 zu **Mitgliedern des Bundesrates bestellt:** Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin Dr. Richard von Weizsäcker, Herrn Bürgermeister und Senator Heinrich Lummer, Herrn Senator für Bundesangelegenheiten Prof. Dr. Rupert Scholz, Herrn Senator für Justiz Hermann Oxfort. Die übrigen Mitglieder des Senats wurden als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Ich wünsche den neuen Mitgliedern des Bundesrates eine gute Zusammenarbeit mit uns allen in diesem Hause.

Wir wenden uns nun der Tagesordnung zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 50 Punkten vor.

Die Vorlage unter Punkt 27 — **Bußgeldkatalog-Verordnung** — hat die Bundesregierung gestern **zurückgezogen**. Ich halte das auch im Hinblick auf die vielen Korrekturen für gut, die unsere Ausschüsse empfehlen mußten. Wir bitten die Bundesregierung, diese Korrekturen einzuarbeiten, ehe die Verordnung dem Bundesrat erneut zugestellt wird.

Die von der Bundesregierung offenbar beabsichtigte Anhörung des Verkehrsausschusses des Bundestages darf allerdings nicht zur Einschränkung der verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates führen.

Die Tagesordnungspunkte 48, 49 und 50 werden vorgezogen und nach Tagesordnungspunkt 3 aufgerufen.

Gibt es zur Tagesordnung noch Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Geschäftsordnungen für den Vermittlungsausschuß, für den Gemeinsamen Ausschuß

und für das Verfahren nach Artikel 115d des Grundgesetzes (Drucksache 143/83).

Der Bundestag hat am 29. März 1983 die unveränderte Weitergeltung dieser drei Geschäftsordnungen für seine 10. Wahlperiode beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Wer den drei Geschäftsordnungen **zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dann ist einstimmig so **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über Großfeuerungsanlagen**) — (D)
13. BImSchV — (Drucksache 95/83).

Ich erteile zuerst Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Waffenschmidt vom Bundesministerium des Innern das Wort. Ihm folgt Herr Ministerpräsident Späth, Baden-Württemberg.

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst möchte ich bei dieser Verhandlung Bundesinnenminister Dr. Zimmermann entschuldigen. Sie wissen um die Tarifverhandlungen in Stuttgart. Zur Stunde findet ein Gespräch der Arbeitgeberseite statt. Vertreter von Bund, Ländern und Gemeinden werten die Verhandlungen aus, die bis in die Nacht mit den Tarifpartnern stattgefunden haben. Minister Zimmermann ist, wie Sie wissen, der Verhandlungsführer auf der Arbeitgeberseite und muß die zur Zeit laufenden Gespräche leiten.

Die Bundesregierung, meine Damen und Herren, sieht in der **Verstärkung des Umweltschutzes** eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Jahre. Die bevorstehende Regierungserklärung von Bundeskanzler Helmut Kohl wird den hohen Stellenwert, der dem Umweltschutz zukommt, erneut deutlich machen.

In diesem Rahmen hat die **Luftreinhaltung** eine **Vorrangstellung**. Ein Blick auf die bedrohliche Entwicklung unserer Wälder zeigt die Richtigkeit dieser Gewichtung innerhalb der vielfältigen Aufgaben des Umweltschutzes.

Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt

- (A) Zentrale Bedeutung im Kampf gegen die Luftverschmutzung und das Waldsterben hat die heute hier vorliegende Großfeuerungsanlagen-Verordnung. Ungeachtet der Notwendigkeit, die nationalen und internationalen Forschungsarbeiten im Bereich des Waldsterbens weiter zu intensivieren und auch verstärkt zu koordinieren, können wir aber — und ich denke, darin sind wir uns alle hier in diesem Hause einig — nicht zuwarten, bis letzte Klarheit über sämtliche Ursachenzusammenhänge besteht. Das, was uns an aktuellen Erkenntnissen und an Wissen zur Verfügung steht, genügt, um die Notwendigkeit und auch die Dringlichkeit entschlossenen Handelns unter Beweis zu stellen.

Sicherlich sind die **Gründe des Waldsterbens**, meine Damen und Herren, vielschichtiger Natur. Auch das dem Bundesminister des Innern am 25. März dieses Jahres übergebene **Sondergutachten „Waldschäden und Luftverunreinigungen“**, das der **Sachverständigenrat für Umweltfragen** erarbeitet hat, vermag keine eindeutige Ursachenzuweisung vorzunehmen. Alle Erklärungsversuche deuten jedoch darauf hin, daß Luftverunreinigungen — in welcher Ursachenkombination auch immer — eine maßgebliche Rolle bei der Entstehung der Schäden spielen.

Primäres Ziel der Luftreinhaltepolitik der Bundesregierung ist daher eine gezielte **Vorsorgepolitik**. Sie setzt an der Quelle der Luftverschmutzung an. Sie will die Schadstoffbelastungen, die sich ergeben, Schritt für Schritt abbauen. Exakt dies entspricht auch der Auffassung des Sachverständigenrates für Umweltfragen und ist in dem Sondergutachten niedergelegt.

Die Luftreinhaltekonzeption der Bundesregierung möchte die anstehenden Aufgaben in einem Aktionsplan angehen, der Schritt für Schritt in praktische Politik umgesetzt werden muß. Mit der am 1. März 1983 in Kraft getretenen Novellierung der Immissionsvorschriften der **TA Luft**, der der Bundesrat am 4. Februar dieses Jahres zugestimmt hat, ist ein wichtiger Anfang gemacht worden. Dem wird jetzt eine Novellierung der vielfach nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Emissionswerte der **TA Luft** folgen müssen. Die erforderlichen Vorarbeiten sind bereits angelaufen.

Nun zur Großfeuerungsanlagen-Verordnung, die wir heute hier beraten, im einzelnen. Großfeuerungsanlagen, z. B. Kraft- und Fernheizwerke, verursachen allein mehr als drei Viertel der jährlichen Schwefeldioxidemissionen. Mit vollem Wirksamwerden der Verordnung wird der Ausstoß an Schwefeldioxid schätzungsweise um jährlich 1 Million t gedrosselt werden können.

Ich möchte jetzt hier nicht noch einmal auf alle Einzelheiten eingehen. Hierüber ist in den Ausschüssen eingehend und zum Teil ja auch kontrovers diskutiert worden. Zur wesentlichen Ausgestaltung dieser neuen Verordnung zur Reinhaltung der Luft jedoch kurz folgendes.

Erstens. Erklärtes Ziel der Großfeuerungsanlagen-Verordnung ist es, insbesondere die **Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Schwermetallen** spürbar und nachhaltig zu senken

und bundeseinheitliche, rechtsverbindliche Grenzwerte einzuführen. Der **Grenzwert** für Schwefeldioxid wird auf **400 Milligramm pro Kubikmeter Abluft** herabgesetzt. Stickstoffoxide und Schwermetalle werden durch strenge Anforderungen nach dem Stand der Technik begrenzt.

Zweitens. Hervorzuheben ist die Koppelung des Emissionsgrenzwertes für Schwefeldioxid mit einem maximalen Schwefelemissionsgrad. Dies bedeutet, daß von dem im Brennstoff enthaltenen Schwefel der weit überwiegende Anteil abgeschieden werden muß. Auf diese Weise wird verhindert, daß schwefelarme Brennstoffe vorwiegend in Anlagen mit Abgasentschwefelung und nicht in Anlagen ohne eine derartige Einrichtung fließen.

Bei den **Emissionsgrenzwerten für Stickstoffoxide** ist eine Dynamisierung der Art vorgesehen, daß neben der Einhaltung des Emissionsgrenzwertes jeweils auch der neueste Stand der technischen Entwicklung anzuwenden ist. Dies ist nach unserer Meinung besonders wichtig, da die Technik der Minderung von Stickstoffoxidemissionen zur Zeit stark im Fluß ist.

Drittens. Ein besonderer Schwerpunkt der Verordnung liegt auf der **Einbeziehung der Altanlagen**, von denen — wie wir miteinander wissen — das Hauptemissionspotential ausgeht. Hier ist eine abgestufte Regelung vorgesehen, die den Betreiber innerhalb bestimmter Übergangsfristen zur Umrüstung oder auch zur Stilllegung der Anlagen zwingt.

Der Einsatz von Emissionsminderungstechniken, insbesondere der **Rauchgasentschwefelung**, wird bis Anfang der 90er Jahre zu Investitionen von schätzungsweise 10 Milliarden DM führen. Damit wird ein bedeutender Investitionsschub ausgelöst, der nicht zuletzt auch positive Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation haben wird.

Die neue Verordnung, meine Damen und Herren, ist mit großem umweltpolitischen Engagement konzipiert und mit allen Beteiligten in einer ganzen Reihe von Anhörungen eingehend erörtert worden. Sie ist im Laufe ihres Entstehungsprozesses — darauf möchte ich gerne noch einmal hinweisen — in enger Zusammenarbeit mit den Ländern in wichtigen Punkten technisch und rechtlich erheblich verbessert worden.

Die Bundesregierung hat nunmehr sehr sorgfältig die weiteren Diskussionen um zusätzliche Verschärfungen dieser Verordnung in den Ausschüssen des Bundesrates beobachtet und sachlich mitverfolgt. Ich möchte hier sehr deutlich sagen: Die Bundesregierung legt Wert auf eine Verordnung, die den **umweltpolitischen Notwendigkeiten**, den **technischen Möglichkeiten** und den **wirtschaftlichen Auswirkungen** in ausgewogener Weise Rechnung trägt.

Dies gilt in diesem Zusammenhang in ganz besonderem Maße auch für die **Erhaltung der Arbeitsplätze**. Wir wissen alle aus den Diskussionen der letzten Tage und Wochen, wie notwendig gerade die Zusammenschau dieser wichtigen Zielvorstellungen ist: das Äußerste für den Umweltschutz zu tun,

Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt

-) die technischen Möglichkeiten schneller Realisierung im Blick zu haben und zugleich auch das Notwendige für die Sicherung der Arbeitsplätze in den betroffenen wirtschaftlichen Bereichen zu tun. Nur in dem Zusammenklang aller drei Zielvorstellungen wird die Initiative, die wir alle miteinander ergreifen wollen, erfolgreich sein. Verbesserungsvorschläge, solche, die heute hier anstehen, die dieser Konzeption entsprechen, finden die Unterstützung des Bundesministers des Innern.

Eines bitte ich jedoch zu bedenken, meine Damen und Herren: Allzu viele Verschärfungen auf einmal würden den Betreibern wahrscheinlich Anlaß geben, die Verordnung durch eine Flut von Verwaltungsprozessen zu unterlaufen. Die Folge wäre, daß das Wirksamwerden der Verordnung, die wir alle miteinander wollen, verzögert, wenn nicht gar in entscheidenden Teilen vereitelt würde. Das kann aber nicht Sinn unserer Bemühungen um den Umweltschutz sein. Wir müssen auf den schnellen und uneingeschränkten Vollzug der Großfeuerungsanlagen-Verordnung Wert legen; denn die Umweltschutzpolitik in diesem Land ist dringend darauf angewiesen. Wir brauchen also eine Verordnung, die sobald wie möglich auch wirklich greift.

- Meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch dies sagen: Wir müssen offen und ehrlich mit unseren Mitbürgern darüber reden, daß auch die beste Verordnung, die beste Großfeuerungsanlagen-Verordnung, allein den Wald nicht retten wird. Es muß — das sollte deutlich ausgesprochen werden — noch viel mehr geschehen. Eine **zentrale Aufgabe der Luftreinhaltepolitik** der Bundesregierung ist daher — das sollte in diesem Zusammenhang auch kurz angesprochen werden — die kontinuierliche **Herabsetzung der Grenzwerte für Kfz-Abgase**. Das, was die moderne Technik im Kfz-Abgasbereich heute zu leisten vermag, muß in den Dienst des Umweltschutzes gestellt werden. In diesem Zusammenhang sind selbstverständlich auch die mit bleifreiem Benzin gegebenen Möglichkeiten unter allen denkbaren Gesichtspunkten zu prüfen.

Gerade vor wenigen Tagen hat Minister Dr. Zimmermann mit Spitzenvertretern der deutschen Automobilindustrie und der deutschen Mineralölwirtschaft ein ausführliches Gespräch über weitere Schritte zur Verminderung der Kfz-Abgasemissionen geführt. Minister Zimmermann hat dabei ausdrücklich auf die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte auf diesem Gebiet hingewiesen und sich dafür eingesetzt.

Auto- und Mineralölindustrie erklären sich auch grundsätzlich bereit, die Bemühungen der Bundesregierung in diesem Bereich zu unterstützen. Da mit Rücksicht auf den grenzüberschreitenden Kfz-Verkehr und auch Kfz-Handel eine Herabsetzung der Grenzwerte nur EG-einheitlich erfolgen kann, wird die Bundesregierung die in Brüssel bereits heute vorliegenden deutschen Vorschläge, die auf eine deutliche Verschärfung der EG-Grenzwerte abzielen, mit Nachdruck weiterverfolgen. Innenminister Dr. Zimmermann wird seinen Vorsitz im Umweltministerrat der Gemeinschaft intensiv nutzen,

um eindeutige Zeichen zu setzen und in diesem Bereich Erfolge zu erzielen. (C)

Mit der **Großfeuerungsanlagen-Verordnung** hat die Bundesregierung ein **Schwerpunktvorhaben** als weiteren Schritt ihrer Luftreinhaltepolitik vorgelegt. Ich möchte noch einmal sagen: Viele weitere Schritte müssen folgen. Alle Verantwortlichen müssen sich der Herausforderung des Waldsterbens durch schnelles und entschlossenes Handeln stellen. Wir sind hier in einer besonderen Verantwortung.

Ich bitte im Sinne des Gesagten um Ihre Zustimmung zur Regierungsvorlage der Großfeuerungsanlagen-Verordnung als weiteren wichtigen Schritt einer Politik des Umweltschutzes und insbesondere der Luftreinhaltung in unserem Land. — Herzlichen Dank!

Präsident Rau: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Späth, Baden-Württemberg.

Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung von Baden-Württemberg begrüßt es sehr, daß die Bundesregierung nach der Novellierung der TA Luft mit dem Entwurf der Großfeuerungsanlagen-Verordnung nunmehr bereits die zweite Initiative vorlegt, auf die wir sehr lange gewartet haben,

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Albrecht)

nämlich eine Initiative, mit der endlich konkrete Schritte zum Schutz unserer Umwelt eingeleitet werden, vor allem im Zusammenhang mit dem großen Thema der Luftverunreinigung. Es liegt jetzt am Bundesrat, seine Position rasch festzulegen und seine Initiativen in die Diskussion um die Verabschiedung dieser Verordnung einzubringen. (D)

Wir sollten uns, bevor wir unsere Position beschreiben, noch einmal darüber klar werden, um welche **Größenordnungen** es bei diesen Umweltproblemen geht. In der Bundesrepublik Deutschland werden Jahr für Jahr über 3,5 Millionen t Schwefeldioxid und fast 3 Millionen t Stickoxid emittiert. Hinzu kommen weitere organische und anorganische Stoffe, Schwermetalle, Ruß und Staub von ebenfalls mehreren Millionen Tonnen Gewicht.

Luftverschmutzung — ich glaube, das muß man heute feststellen — schädigt in besonderem Maße die gesamte Umwelt und **bedroht** wie keine andere Umweltbelastung gegenwärtig unsere **Lebensgrundlagen**. Das **Waldsterben**, das wir feststellen, ist erstens in dieser Dimension von niemandem erwartet worden. Zweitens wissen wir noch nicht, ob es nicht das erste äußere Zeichen einer Entwicklung ist, die noch sehr viel weiter in unsere ökologischen Grundlagen hineinreichen wird; denn wir wissen z. B. von den **skandinavischen Ländern**, daß dem Waldsterben bei uns die **Verunreinigung der Seen** dort entspricht. Tempo und Ausmaß des Waldsterbens dürfen uns einfach nicht ruhen lassen.

Die letzte **Erhebung über die Schadensflächen**, die bundesweit durchgeführt worden ist, zeigt, daß wir bereits 560 000 Hektar kranker Waldflächen ha-

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) ben. In den walddreichsten Ländern — das sind Bayern und Baden-Württemberg — ist die Entwicklung in den letzten Jahren in einem rasanten Tempo vorangegangen. Allein in Baden-Württemberg sind nach einer Erhebung vom Frühjahr letzten Jahres 130 000 Hektar Fichten und Tannen erkrankt. Das sind schon 10% der gesamten Waldfläche unseres Landes. Die wirtschaftlichen Schäden — und das ist nur ein Ansatz — erreichen Milliardenhöhe.

Inzwischen nimmt das **Tempo des Waldsterbens** nach Fläche und Ausmaß gewaltig zu. Ich will nur zwei Zahlen nennen, die zeigen, wie ernst wir das Problem nehmen müssen. 1980 waren 64% der Tannen und 100% der Fichten noch nicht betroffen. Inzwischen, nach zwei Jahren, sind nur noch 1% der Tannen und 6% der Fichten von dieser Entwicklung nicht betroffen. Das heißt, als wir vor zwei Jahren vom Tannensterben sprachen, hatten wir das Thema „Fichten“ überhaupt noch nicht erfaßt. Innerhalb von zwei Jahren ist die Entwicklung jedoch praktisch so weit fortgeschritten, daß nur noch 6% der Fichten davon nicht betroffen sind.

Wir bekommen jetzt erste Signale, daß auch andere Baumarten, bei denen wir davon ausgegangen sind, daß sie überhaupt nicht angetastet werden, betroffen sind. Die Forstbehörden in Baden-Württemberg müssen inzwischen schon kranke Bäume, die bisher gefällt wurden, zum Schutz anderer Bestände stehenlassen, weil sonst die gesamte Entwicklung im Erosionsbereich immer kritischer wird. Das bedeutet aber, daß z. B. die Schädlinge, die sich in den kranken Bäumen einnisten, auch die übrigen, gesunden Teile des Waldes angreifen.

- (B) Ich brauche nicht zu ergänzen, daß neben dem Wald auch noch andere Bereiche betroffen sind. Es gibt eine interessante Schätzung des **Umweltbundesamtes**, nach der die Schäden an kunst- und denkmalgeschützten Gebäuden inzwischen eine Höhe von jährlich 3 Milliarden DM erreicht haben. Man muß, glaube ich, diese Kosten in ein Verhältnis zu den Aufwendungen setzen, die notwendig sind, um die Ziele des Umweltschutzes zu erreichen.

Wir Baden-Württemberger sind nicht dafür bekannt, daß wir einem Thema nach dem Prinzip nachlaufen würden: Jetzt machen wir Umweltschutz, und später machen wir wieder etwas anderes. Deshalb meinen wir, daß wir mit unserer Industrie in der Lage sein müssen, diese Umweltprobleme technisch zu lösen. Deshalb glaube ich, daß die Großfeuerungsanlagen-Verordnung der richtige Schritt in die richtige Richtung ist. Ich will aber gleich hinzufügen: Wir meinen, wir müssen im Hinblick auf die Probleme gewissermaßen einen noch etwas größeren Schritt tun.

Die **Großanlagen** — das ist unbestritten; der Herr Staatssekretär hat das soeben vorgetragen — stoßen im Grunde mehr als die Hälfte der jährlichen Schwefeldioxidemissionen in unserem Land aus. Sie sind eigentlich auch der größte Brocken bei den Stickstoff- und Staubemissionen. Die Bundesregierung geht in ihrem Entwurf beispielsweise davon aus, daß der Schwefeldioxidausstoß von derzeit etwa 2 Millionen t bis Anfang der 90er Jahre halbiert werden kann. Ich nenne diese Zahl, damit klar

ist, daß die Bundesregierung hier einen deutlichen Schritt tut, den wir begrüßen. Wir meinen allerdings, daß wir schon heute in der Lage wären, diese Zahl noch einmal zu halbieren, wenn alle Vorschläge aufgenommen und berücksichtigt würden, die wir in den Ausschüssen des Bundesrates eingebracht haben und mit denen wir im Grunde an die Grenze dessen gehen — das ist unsere Bewertung —, was die Technik leisten kann. Damit würden wir nicht nur von 2 Millionen t auf 1 Million t, sondern sogar auf die Hälfte, nämlich auf 500 000 t, kommen.

Bei dieser Entscheidung müssen wir natürlich wissen, daß ein solcher Einschnitt — wenn wir denn diesen gewaltigen Schritt tun, d. h. wenn wir jetzt über die Bestimmungen der Großfeuerungsanlagen-Verordnung hinausgehen —, den wir verantworten müssen, mehr Probleme bringt, und zwar auch für die Wirtschaft. Wir sollten uns überlegen, ob wir das in Stufen machen wollen. Wir meinen, der Stand der Technik läßt es zu, daß wir diese beiden Schritte gleichzeitig tun: den ersten, den die Bundesregierung getan hat, und den zweiten, den wir zusätzlich tun wollen. Ich will kurz begründen, um welche Schritte es uns zusätzlich geht.

Wir wollen das Ziel der weitergehenden Werte auf folgende Weise erreichen. Wir wollen erstens, daß die höchsten Emissionsanforderungen der Verordnung bei den großen Anlagen nicht erst ab 400 Megawatt Feuerungsleistung gelten, sondern bereits ab 300 Megawatt. Dies soll sowohl für Neuanlagen wie für Altanlagen gelten.

Zweitens halten wir es für gerechtfertigt, nicht nur bei den neuen, sondern auch bei den alten Anlagen — dort liegt das Hauptproblem — für **mittlere Größen** bereits ab 100 und bis zu 300 Megawatt eine **mindestens teilweise Entschwefelung** vorzuschreiben. Darin sehen wir uns im Grundsatz übrigens mit dem Sachverständigenrat für Umweltfragen einig, der denselben Vorschlag einer Zwischengrößenklasse gemacht hat.

Drittens halten wir es für angezeigt, die Schwefelemissionsgrade bei den großen Anlagen von 15 auf 10 % und bei den mittleren Anlagen von 40 auf 35 % weiter abzusenken. Damit soll die höchstmögliche Reinigung des Schwefels erreicht werden. Ich gebe zu, das ist heute der absolute Grenzwert nach dem Stand der nutzbaren Technik.

Viertens. Wir wollen **schärfere Anforderungen hinsichtlich der Stickstoffoxidemissionen** stellen. Zum einen wollen wir erreichen, daß alle Maßnahmen, die der Stand der Technik erlaubt, getroffen werden. Zum anderen wollen wir die Emissionsgrenzwerte weiter herabsetzen. Auch das entspricht bereits dem Stand der Technik.

Fünftens wollen wir die **Ausnahmemöglichkeiten** schärfer eingrenzen. Das ist ein Punkt, über den man verschiedener Auffassung sein kann. Wir sind mit der Bundesregierung der Meinung — das möchte ich ihr sagen —, daß es durchaus Grenzfälle gibt, bei denen man Ausnahmen machen muß, weil das Verhältnis zwischen Kosten und Ergebnis extrem schwierig ist. Nur sollte man das in der Ver-

Späth (Baden-Württemberg)

-) ordnung nicht gewissermaßen zu einem Muß machen, sondern man sollte es der Verantwortung der Behörde überlassen, die Einzelfälle herauszufiltern, bei denen die Regel nicht anzuwenden ist. Ich sehe nämlich sonst die Gefahr, daß wir gerade deshalb viele Prozesse bekommen werden, weil jeder die Behörde zwingen will, in seinem Fall eine Ausnahme zu machen. Wenn bei einer Verordnung die Zahl der Ausnahmen letztlich größer als die Zahl der Regelfälle ist, haben wir dagegen große Bedenken. Ich werde gleich noch begründen, warum wir gerade diese Überlegung angestellt haben.

Sechstens. Wir wollen rascher zu besseren Ergebnissen kommen. Deshalb sollte nach unserer Auffassung zum einen die **Restnutzungsdauer**, von der der Umfang der Emissionsbegrenzungen abhängt, bei den Altanlagen von 15 000 auf 10 000 bzw. von 40 000 auf 30 000 Betriebsstunden verkürzt werden. Zum anderen sollten die Fristen für die **Umrüstung von Altanlagen**, die weiter betrieben werden, und für die Stilllegung von Altanlagen kürzer bemessen werden. Baden-Württemberg wünscht deshalb, daß die Empfehlungen des Innenausschusses und des Agrarausschusses hierzu verabschiedet werden.

- Wir meinen, daß die Ausnutzung des äußersten Grades dessen, was die Technik heute zuläßt, aus verschiedenen Gründen notwendig ist. Gegenwärtig sind — das sollten wir nicht verschweigen — derartig viele Anlagen im Bau, daß wir, selbst wenn wir diese Grenzwerte festlegen, für die nächsten Jahre noch ein Ansteigen der Emissionen in Kauf nehmen müssen. Wir müssen einfach zur Kenntnis nehmen, daß wir angesichts der Zahl der Anlagen, selbst wenn wir noch so „scharf“ herangehen, trotz all unserer Versuche, die Emissionen herabzusetzen, in den nächsten zwei, drei Jahren noch keine Verringerung des Gesamtausstoßes erreichen können. Auch der neue Gesamtausstoß trifft auf den Waldbestand, der heute bereits Erkrankungerscheinungen aufweist.
- 3) Wir müssen einfach zur Kenntnis nehmen, daß wir angesichts der Zahl der Anlagen, selbst wenn wir noch so „scharf“ herangehen, trotz all unserer Versuche, die Emissionen herabzusetzen, in den nächsten zwei, drei Jahren noch keine Verringerung des Gesamtausstoßes erreichen können. Auch der neue Gesamtausstoß trifft auf den Waldbestand, der heute bereits Erkrankungerscheinungen aufweist.

Ich meine, wir sollten auch ein offenes Wort zum Thema „**Gerichte**“ sagen. Herr Staatssekretär, ich habe sehr aufmerksam zugehört, als Sie sagten: „Wenn wir keine vernünftige Verordnung erlassen, werden wir es erleben, daß alle zu den Gerichten rennen, und dann passiert ein paar Jahre lang zunächst gar nichts.“ Ich will an dieser Stelle einmal einen Appell an alle Beteiligten richten — vielleicht ist auch das Politik —, sich zu überlegen, ob wir es uns, wenn wir einen Konsens über den Schutz unserer Umwelt erzielt und dessen Bedeutung erkannt haben, leisten können und ob es ein mutiges Unternehmen ist, bei den Gerichten die Lösung der Probleme zu verzögern.

Ich glaube, wir müssen in unserer Demokratie wieder lernen, uns nicht nur zu überlegen, wie wir alle Rechtsstränge ausnutzen können, sondern auch zu prüfen, was wir gemeinsam tun können. Ich sage das vor dem Hintergrund der Erklärung, die der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland zu dem Thema einer **nationalen Anstrengung** abgegeben hat. Dazu gehört für mich auch, daß wir bei den Gerichten nicht versuchen, nur noch

egoistisch die Position durchzusetzen, die dem einzelnen und nicht der Allgemeinheit dient. Dazu gibt es ermutigende Ansätze. (C)

Wir haben beispielsweise erreicht, daß die **Kraftwerksunternehmen in Baden-Württemberg** alle Einwendungen gegen die Auflagen, die bereits den Stand erreicht haben, den wir bei Neuanlagen erreichen wollen, nach Gesprächen mit der Regierung inzwischen zurückgenommen haben. Sie haben freiwillig alle Prozeßanträge zurückgezogen, die mit den Auflagen zusammenhängen, mit denen wir das verschärfte Ziel erreichen wollen. Die Kraftwerksunternehmen in Baden-Württemberg haben weiterhin der Bildung einer **Arbeitsgruppe** zugestimmt, in der alle Unternehmen vertreten sind und in die die Regierung Wissenschaftler von Universitäten des Landes entsandt hat, um selbst die technischen Angaben überprüfen zu können. Diese Arbeitsgruppe soll in Übereinstimmung mit den Trägern der Feuerungsanlagen, den Unternehmern, vor allem den Kraftwerksunternehmern, und der Regierung einen genauen Plan ausarbeiten, zu welchem gemeinsam festzulegenden Zeitpunkt welche Anlagen stillgelegt und welche umgerüstet werden sollen. Das soll auf freiwilliger Basis unterhalb der heute geltenden Werte geschehen. Man hat sich dazu bereit erklärt. Als Genehmigungsbehörde für die Strompreise müssen wir allerdings in Kauf nehmen, daß in dieser Aufstellung nicht nur enthalten ist, wann welche Anlagen stillgelegt werden, sondern auch, was das Ganze kostet und was das in bezug auf den Strompreis bedeutet. Ich meine, auf solchen Wegen könnten wir rascher vorankommen. (D)

Unabhängig davon, wie diese Diskussion ausgeht, werden wir in Baden-Württemberg alles daransetzen, um nicht nur Forderungen zu stellen, sondern diese Ziele auch durchzusetzen. Wir werden z. B. die Heizkraftwerke, die dem Land Baden-Württemberg gehören, in einem Sonderprogramm mit einem erheblichen Aufwand genauso umrüsten, um zu zeigen, wie ernst wir es damit meinen.

Nun läßt sich natürlich über die **volkswirtschaftlichen Kosten** und über die Frage, was man tun sollte, diskutieren. Ich kenne viele Spannungsverhältnisse zwischen Ökonomie und Ökologie, kann mir aber keine negative Antwort auf die Frage vorstellen, ob wir es uns leisten können, für die nächste Generation den Wald nicht zu erhalten. Es wird sehr schwer sein, den volkswirtschaftlichen Preis für eine solche Entwicklung zu bestimmen. Dabei muß man sehen, wie rasch wir auf die Ölpreiserhöhungen reagiert haben. Damals haben wir gesagt: „Diese Kosten sind unumgänglich; sie müssen von der Volkswirtschaft getragen werden.“ Deshalb weiß ich nicht, ob wir die Mehrkosten, die wir letztlich für die Sicherung unserer natürlichen Luftumwelt tragen müssen, auch tatsächlich tragen können. In dieser Beziehung bin ich nicht skeptisch. Wir sollten einen mutigen Schritt tun und werden uns dann wundern, wie rasch die Technik voranschreitet.

Ein entscheidendes Problem wird sein — wir sollten es ansprechen, wenn wir die **europäische Dimension** diskutieren —, daß die Wettbewerbsfähig-

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) keit innerhalb Europas immer wieder erörtert wird. Aber auch dazu möchte ich ein offenes Wort sagen. Ich habe langsam die große Sorge, daß wir im **internationalen Wettbewerb zwischen den USA, Japan und Europa** immer wieder ins Hintertreffen geraten, weil in den USA und in Japan die großen Binnenmärkte Entscheidungen und Vorgaben der Ordnungspolitik zulassen, die bei uns in einem mehr als mühsamen Verfahren erarbeitet werden. Das könnte eines Tages zur Folge haben, daß wir auch bei der technischen Innovation nicht so rasch vorankommen. Deshalb halte ich die Ankündigung der Bundesregierung für wichtig, daß sie ihre Präsidentschaft nutzen will, um das Thema „Umweltpolitik in Europa“ neben den großen Problemen der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit, in den Mittelpunkt zu stellen.

Ich halte es für dringend geboten, daß wir jetzt angesichts der Maßstäbe, die wir in der Bundesrepublik zugrunde legen, auch die Forderung erheben, daß sich unsere europäischen Nachbarn diesen Vorschriften öffnen und anschließen. Ich bin durchaus dafür, daß wir für die Europäische Gemeinschaft immer wieder besondere Opfer bringen. Wir sollten aber auch darauf schauen, daß wir in den Fragen des Umweltschutzes vorankommen. Der **Sachverständigenrat für Umweltfragen** hat in seinem Sondergutachten die Vorteile der Vorreiterrolle der Bundesrepublik hervorgehoben. Entscheidend ist jedoch, daß wir zu einer europäischen Konzeption kommen.

- (B) Ich meine, daß wir dabei vor allem in der Forschung noch ein ganzes Stück Arbeit leisten müssen. Wir können nicht die Ausrede benutzen, wir wüßten noch nicht genau, was das Waldsterben verursacht. Wir wissen genug, um die ersten Schritte tun zu können. Wir sollten in einer europäischen Dimension der Umweltforschung die Voraussetzungen dafür schaffen, daß wir möglichst bald mehr über die Ursachen und die Wirkungsweisen wissen. Das heißt, wir brauchen beides: Forschung und Entwicklung.

Lassen Sie mich für alle diejenigen, welche die Sorge haben, dies werde eine Dimension sein, die wir nicht bewältigen können, ein Beispiel anfügen. Ich lasse zur Zeit ermitteln, wie hoch die **Gesamtinvestitionen** der öffentlichen Hand und der Industrie für die **Abwasseranlagen** der letzten 20 Jahre waren. Dort hatten wir genau das gleiche Problem. Wir haben mit den mechanischen Kläranlagen begonnen und haben, während diese gebaut wurden, entdeckt, daß wir biologische Kläranlagen benötigen. Während wir die biologischen Anlagen bauten, fanden wir heraus, daß wir chemische brauchen. Dabei haben wir Stoffe wie Cadmium und Thallium erst entdeckt. Mit anderen Worten: Es gibt keine Entschuldigung dafür, das Problem nicht anzugehen, auch dann nicht, wenn wir genau wissen, daß die Probleme in einer bestimmten Zeitphase um so größer werden, je tiefer wir in sie eindringen. Wenn aber damals jemand die volkswirtschaftliche Investitions- und Kostengröße für die gesamte Abwasserreinigung genannt hätte, hätte er mit Sicherheit das Gegenargument zu hören bekommen, eine sol-

che Entwicklung sei volkswirtschaftlich völlig untragbar. Hätten wir nicht trotzdem rechtzeitig damit begonnen, könnten wir heute nicht die Feststellung treffen, daß sich in bezug auf unsere Flüsse allmählich wieder normale Verhältnisse ergeben. Mit der gleichen Dimension müssen wir uns jetzt im Umweltschutz bei der Luftreinigung befassen.

Noch ein Wort zur **Technik**. Das Rauchgasentschwefelungsverfahren mit dem Ziel der Verbesserung und Verbilligung kann und muß weiterentwickelt werden. Wenn wir die Vorschriften festsetzen, werden wir nämlich durch Innovation sehr rasch zu einer preiswerteren Technologie kommen. Und damit wird die Sache auch ökonomisch.

Ein Beispiel. In **Japan**, das mehr als 1 000 **Rauchgasentschwefelungsanlagen** betreibt, sind Grenzwerte von 100 Milligramm je Kubikmeter — wir reden von 400 Milligramm —, also einem Viertel unserer Grenzwerte, bei mehr als 1 000 Anlagen inzwischen eine Selbstverständlichkeit. Hier liegt das Problem: Wir müssen unseren großen Rückstand in der Gasreinigungstechnologie, z. B. im Bereich der Stickoxide, aufholen. Wir sind auf diesem Gebiet gegenüber Japan fast noch ein Entwicklungsland. Die Tatsache, daß die japanische Volkswirtschaft dieses technologische Problem in einer Zeit bewältigt hat, in der sie Zahlen eines wirtschaftlichen Wachstums erreicht hat, auf die wir nur neidvoll blicken können, zeigt, daß es Bereiche gibt, in denen die Entwicklung moderner Technologie und volkswirtschaftliches Wachstum zusammengebracht werden können.

Für die **deutsche Exportindustrie** kann es von ganz großer Bedeutung sein, wie schnell sie auf diesem Sektor **umweltfreundliche Technologien** entwickelt; denn so, wie sich Umweltbelastung und Luftverschmutzung weltweit entwickeln, könnte das Land, das die modernsten und preiswertesten Technologien zum Umweltschutz am schnellsten anbieten kann, zu einem Exportrenner werden. Man sollte auch das einmal in der Diskussion mit unserer Wirtschaft und unserer Industrie ansprechen und bedenken. (I)

Unser langfristiges Ziel liegt noch auf einem anderen Gebiet. Wir haben immer über Reinigungstechnologien diskutiert. Ich möchte darauf hinweisen, daß wir unsere Forschungskapazitäten darauf konzentrieren sollten, längerfristig Technologien zu entwickeln, die die Entstehung von Emissionen von vornherein verhindern. Das sollte unser erstes Ziel sein. Ein Vorsprung auf diesem Gebiet würde unserer Wirtschaft bei der Suche nach neuen Produkten enorm helfen.

Ich möchte noch ein paar Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs zum Thema „Auto“ machen. Wenn wir über die Großfeuerungsanlagen reden — das ist keine Frage —, sprechen wir über den „dicksten Brocken“. Wir müssen aber auch über den „zweitdicksten Brocken“, nämlich den Kraftfahrzeugverkehr und seine Abgase, in diesem Zusammenhang einige Sätze verlieren. Es besteht kein Zweifel darüber, daß z. B. die **Stickstoffemissionen** in Höhe von jährlich 3 Millionen t in der Bundesrepublik zu 45% auf den Kraft-

Späth (Baden-Württemberg)

- a) **fahrzeugverkehr** entfallen. Daß Stickstoffoxide an der Entstehung des „Sauren Regens“ beteiligt sind, ist, glaube ich, inzwischen wissenschaftlich unumstritten.

Dabei kommt — das müssen wir festhalten — folgendes Problem auf uns zu: Die Automobilindustrie kann auf diesem Sektor erst weiterarbeiten, wenn wir **bleifreies Benzin** haben. Ich bin sehr froh, daß die Bundesregierung eine neue Initiative ergreifen und eine frühere Initiative unterstützen will, daß jetzt endlich europaweit ein Schritt in Richtung bleifreies Benzin getan wird. Wenn die Automobilindustrie bereit ist, die Katalysatoren einzuführen, werden wir der Lösung des Problems einen großen Schritt näherkommen. Sie ist dazu fähig; denn für den amerikanischen und japanischen Export darf sie inzwischen schon gar keine Autos ohne Katalysatoren liefern. Warum sollte es in Europa nicht genauso wie in Amerika möglich sein, an jeder Tankstelle bleifreies und bleihaltiges Super- und Normalbenzin zu tanken?

Für die Automobilindustrie könnte es eines Tages nicht mehr interessant sein, ihre Forschung einerseits auf bleihaltige Benzine und dafür geeignete Motoren und für den Export auf andere Motorstrukturen zu konzentrieren. Es ist ja kein Geheimnis — darin besteht das Problem —, daß bleifreies Benzin einen geringeren Wirkungsgrad hat und daß deshalb die Forschung darauf konzentriert werden muß, Motoren zu entwickeln, die mit dem neuen Treibstoff zurechtkommen.

- B) Ich halte es für bedenklich, wenn uns die Raffinerieindustrie sagt, sie könne bleifreies Benzin herstellen, und wenn die Kraftfahrzeugindustrie erklärt, sie könne entscheidende weitere Schritte in Richtung Umweltschutz und Abgasreinigung unternehmen, wenn bleifreies Benzin auf dem Markt sei, daß beides deshalb nicht möglich ist, weil wir uns in Europa nicht über die Grundlagen einigen können. Vor allem im Hinblick auf die **technologische Entwicklung** kann ich hier nur warnen. Wenn die **Probleme der europäischen Einigung** dazu führen, daß uns die Japaner und die Amerikaner wegen der dort nicht vorhandenen Problematik der notwendigen Einigung in einer europäischen Dimension auf dem internationalen Markt sowohl im Umweltschutz als auch in der Technologieentwicklung davonlaufen, wird das nicht ohne **Auswirkungen** sowohl auf den **Umweltschutz** als eines Tages auch auf die **Arbeitsplätze** bleiben. Wir sollten dringend davor warnen, eine Entwicklung hinzunehmen, die dazu führt, daß wir in beiden Richtungen, nämlich in der Ökonomie wie in der Ökologie, eines Tages hinter Wettbewerber zurückfallen, nur weil wir uns in dieser wichtigen Frage nicht einigen konnten.

Ich will hier noch einmal etwas sehr Positives über die Industrie sagen. Die meisten Leute haben noch gar nicht gemerkt, daß die **ECE-Abgasvorschriften**, die erst 1984 in Kraft treten sollen, von der deutschen Automobilindustrie bereits heute eingehalten werden. Das heißt, die Technologie hat es ermöglicht, Bedingungen von morgen schon jetzt zu erfüllen, wobei die Kosten zu verkraften waren.

Auf diesem Sektor können wir uns, glaube ich, darauf verlassen, daß die Innovationskraft unserer Industrie und Technik sehr groß ist. (C)

Ich möchte noch ein Wort zur **Forschung** sagen. Wir diskutieren immer wieder darüber, wie wir unserer jungen Generation Europa verständlich machen wollen. Wenn sie ständig liest, daß Europa ein Problem der Agrarpreise ist — und das liest sie zur Zeit jeden Tag —, wenn sie liest, wie viele Richtlinien wir hier im Bundesrat zu weit weniger bedeutenden Themen in jeder Sitzung verabschieden — manchmal können wir aus der Überschrift gar nicht erkennen, worum es dabei geht; manchmal brauchen wir Sachverständige, z. B. für die Bienenzucht, den europäischen Traktorsitz und ähnliche Dinge, um uns überhaupt klarzumachen, warum wir alle diese Vorschriften brauchen —, und wir ihr nicht erklären können, warum wir beispielsweise das **Umweltproblem**, das eine **europäische Dimension** hat, weil Schadstoffe an den Grenzen nicht haltmachen, nicht lösen können, weil wir nicht fähig sind, uns in Europa auf gemeinsame Werte zu einigen, oder nicht fähig sind, das Waldsterben in einem europäischen Rahmen zu erforschen und hier unsere Kräfte zusammenzuführen, dann wird es sehr schwer sein, dieser jungen Generation die Faszination der europäischen Idee zu erläutern.

Wir sollten hier im Interesse des Umweltschutzes und auch angesichts der Herausforderung durch technische Innovationen den Schritt der Bundesregierung begrüßen und sie bitten — das ist das Ziel unserer Anträge — zu prüfen, ob sie nicht im Hinblick auf die großen Schwierigkeiten, die wir auf diesem Sektor haben, noch einen Schritt zulegen will. Wir meinen, wir müßten und wir könnten es verantworten, einen noch etwas größeren Schritt zu tun. Dieses hindert uns aber nicht daran, endlich den ersten Schritt zu gehen. Wir haben viele Jahre zu lange diskutiert und nicht gehandelt. Wenn wir jetzt handeln, müssen wir möglicherweise, weil wir zu lange diskutiert haben, einen etwas größeren Schritt machen. (D)

Wir sollten uns von der Diskussion um die Gerichte nicht schrecken lassen, sondern wir sollten als Politiker die **Glaubwürdigkeit** — nämlich gegenüber einer jungen Generation, die danach fragt — und **Handlungsfähigkeit** unserer Institutionen dadurch beweisen, daß wir die Diskussion um Ökologie und Ökonomie nicht gegeneinander, sondern im Interesse einer Lösung der Probleme miteinander führen.

Ich bin davon überzeugt, daß wir, wenn wir diesen größeren Schritt gehen, einem wichtigen Ziel näherkommen und zugleich auch technische Innovationen auslösen. Ich bin der Meinung, die Bundesregierung hat zur rechten Zeit das vielleicht schwierigste Problem in Angriff genommen. Wenn sie die europäische Initiative weiterentwickelt und die Großfeuerungsanlagen-Verordnung nach der TA Luft möglichst in der von uns vorgeschlagenen Fassung durchführt, dann bin ich sicher, daß sie das erste große Lob in der Öffentlichkeit für ihre Arbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes ernten wird.

- (A) **Vizepräsident Dr. Albrecht:** Vielen Dank!
Das Wort hat jetzt Herr Kollege Rau.

Rau (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In dem, was Staatssekretär Waffenschmidt und Kollege Späth vorgetragen haben, ist die ganze Dimension des Themas, mit dem wir uns heute hier beschäftigen, schon deutlich geworden. Ich stehe jetzt seit fast 13 Jahren in der Regierungsverantwortung; aber ich kann mich nicht erinnern, daß es einmal eine Verordnung gegeben hätte, die so viele Menschen bewegt hätte und mit der wir uns in stundenlangen Diskussionen so intensiv beschäftigt hätten.

Das mag in Nordrhein-Westfalen besonders nahe liegen und verständlich sein; denn das, wovon wir als Politiker so oft reden, nämlich daß wir es mit einem **Zielkonflikt zwischen Ökonomie und Ökologie** zu tun hätten, spricht sich ja ganz leicht. Doch wenn es sich leicht spricht, dann entsteht oft der Eindruck, als stünden sich zwei Gruppen in unserem Lande gegenüber: diejenigen, die Arbeitsplätze sichern und ausbauen wollen, und diejenigen, die eine gesunde Umwelt für vorrangig halten.

- (B) In Wirklichkeit ist die Lösung schwieriger. Es gilt, eine gesunde Umwelt für diejenigen zu schaffen, die Arbeit haben oder welche suchen und die mit ihrer Arbeit erst die Mittel erbringen, mit denen sich Umweltschutz finanzieren läßt. Der Konflikt geht also durch den einzelnen hindurch, und er ist je nach dem Thema, das man umweltpolitisch anspricht, auch für die eine oder andere Region, für das eine oder andere Land leichter zu bewältigen.

Es wird kein Zweifel daran bestehen, und es darf kein Zweifel daran entstehen, daß die Meldungen über zunehmende Waldschäden uns alle alarmieren. Unsere Forstbehörden haben hochgerechnet, daß 8,5 % der gesamten Waldfläche unseres Landes geschädigt sind. Daß man hier nicht mit dem Hinweis auf noch nötige Forschungen ausweichen darf, ist sicher auch richtig, sondern man muß **schnell handeln**. Das schnelle Handeln freilich darf uns nicht daran hindern, die **Ursachen für das Waldsterben** genauer zu bestimmen, nach Luftschadstoffen, nach Trockenheit, nach Frost, nach waldbaulichen Einflüssen oder nach anderen Schadensereignissen zu fahnden und zu forschen.

Unstreitig ist sicherlich, daß Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid als Schadensursachen eine wichtige Rolle spielen. Auf jeden Fall sind beide Giftstoffe nicht nur für den Wald, sondern auch für viele Pflanzen, für Tiere, Menschen und Gebäude schädlich.

Es besteht auch kein Zweifel daran, daß **Heizkraftwerke auf Kohle- und Ölbasis** zu den **Hauptquellen für Schwefeldioxidemissionen** gehören. Der Anteil liegt in der Bundesrepublik gewiß bei über 50 %. Aber wir müssen deutlich machen — und bei Herrn Kollegen Späth ist das deutlich geworden —: Sie sind nur eine der Quellen, die unsere Umwelt stark belasten.

Nordrhein-Westfalen begrüßt die Großfeuerungsanlagen-Verordnung, weil sie eine generelle Verminderung der Schadstoffemissionen, vor allem der

Schwefeldioxidemissionen aus Kraftwerken, zum Ziel hat. Wir halten diese **Verordnung für einen wichtigen Ansatzpunkt zur Verbesserung der Umweltqualität und zur Bekämpfung des Waldsterbens**, wenn wir ihren Charakter als Verordnung bedenken und sie nicht so überfrachten, daß sie in den Bereich der Rechtsunsicherheit hinübergeht und dann wieder zwar unser Image freundlich gestaltet, aber in Wirklichkeit das Nötige verzögert.

Wir hatten diese Verordnung seit langem gefordert, eine Verordnung, die auf die **Initiative der sozialliberalen Bundesregierung** im September vergangenen Jahres zurückgeht. Damals, am 1. September, wurden die Eckwerte beschlossen. Uns wurde dann der gegenwärtige Entwurf am 7. März dieses Jahres vorgelegt.

Alle Maßnahmen, die die Luftqualität verbessern wollen, soweit sie bei Kraftwerken ansetzen, berühren natürlich das **Kohleland Nordrhein-Westfalen** ganz besonders stark. Rund ein Viertel des in der Bundesrepublik erzeugten Stroms stammt aus den Braunkohlekraftwerken im rheinischen Revier. Rund ein Drittel des in der Bundesrepublik erzeugten Stroms stammt aus Steinkohlekraftwerken, die wiederum rund zur Hälfte in Nordrhein-Westfalen, vor allem im Ruhrgebiet, betrieben werden. Etwa die Hälfte des insgesamt in der Bundesrepublik erzeugten Stroms stammt aus Nordrhein-Westfalen. Wir erzeugen weit mehr, als wir selbst verbrauchen, und exportieren auch in andere Bundesländer.

Wir sehen uns als das **energiewirtschaftliche Zentrum der Bundesrepublik**. Deshalb stehen wir wie kein anderes Bundesland auch im Zentrum des Konflikts, der heute Gegenstand unseres Gesprächs ist.

Wir tragen **Verantwortung für einen gesunden Wald** nicht nur bei uns in Nordrhein-Westfalen, aber auch für unsere Bürger; denn der Wald hat eine wichtige Erholungsfunktion, und er ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Wir tragen aber auch **Verantwortung für eine sichere Energieversorgung**, und wir glauben, die sicherste Energieversorgung für die gesamte Bundesrepublik ist die auf der Grundlage der heimischen Kohle.

Wir tragen **Verantwortung für die Menschen im Revier**, die vor Ort arbeiten und von der Kohle leben, und wir tragen Verantwortung für die wirtschaftliche Entwicklung des Ruhrgebiets. Ich denke, das liegt im Interesse der gesamten Bundesrepublik.

Der Energieverbrauch ist rückläufig; die Ölpreise sind gesunken. Aber das, meine Damen und Herren, darf uns doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß auf lange Sicht Energie knapp und die Energieversorgung mit Risiken behaftet bleibt. Deshalb dürfen wir, wenn wir nicht kurzsichtig handeln wollen, nicht an den Grundpfeilern unserer gemeinsamen Energiepolitik rütteln, und diese muß heißen: Weg vom Öl — Vorrang für die Kohle!

Deshalb haben wir uns bei den vielstündigen Beratungen über diese Verordnung für eine Lösung eingesetzt, die zur Rettung des Waldes beiträgt und die wirtschaftlichen Grundlagen der Bundesrepu-

Rau (Nordrhein-Westfalen)

- A) blik sowie unseres Industrielandes Nordrhein-Westfalen bewahrt. Was wir mit der Verordnung tun können, um beide Ziele ausgewogen miteinander zu verbinden, das wollen wir tun. Aber wir müssen es tun in dem Bewußtsein, daß der immer wieder beschriebene **Gegensatz zwischen Umweltschutz, wirtschaftlicher Entwicklung und Arbeitsplätzen** nicht verbal abgehandelt werden darf, sondern politisch durchgestanden werden muß.

Deshalb ist eine vernünftige Politik zur Begrenzung der Schadstoffemissionen aus Kraftwerken gerade in den Belastungsgebieten eine Voraussetzung für den Bau neuer, umweltfreundlicher Kraftwerke und damit für die Kohlevorrangpolitik, für sichere Energie und für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt.

Am 1. September 1982 hatten wir den **Grundsatzbeschluß der sozialliberalen Bundesregierung** kennengelernt, der einige Eckwerte festlegte. Die wesentlichen **Eckwerte** hießen: Begrenzung der wichtigen Schadstoffe durch strenge Anforderungen nach dem Stand der Technik, vor allem Begrenzung der Emissionen an Schwefeldioxid in der Regel auf 400 Milligramm pro Kubikmeter, keine Gefährdung des sogenannten **Jahrhundertvertrages zwischen Kohlebergbau und Elektrizitätswirtschaft**; deshalb Übergangsfristen für alte Kohlekraftwerke.

Wir haben diesen Grundsatzbeschluß damals begrüßt. Wir wollen deshalb keine Lösung, die hinter diesen Eckwerten zurückbleibt. Wir wollen aber auch keine Lösung, die die **Kohlevorrangpolitik** unseres Landes gefährdet, die Nordrhein-Westfalen und das Ruhrgebiet unzumutbar belastet und Arbeitsplätze bei uns bedroht. Nach unserer Einschätzung ist aber Kohlevorrangpolitik nur durchsetzbar und verantwortbar, wenn Kohleverwendung umweltverträglich ist oder, wo und soweit sie es noch nicht ist, umweltverträglich gemacht wird.

Wir wünschen eine Lösung, die eine sichere Versorgung mit elektrischem Strom bei uns gewährleistet und die den Jahrhundertvertrag nicht antastet. Deshalb begrüße ich die Feststellung in der Koalitionsvereinbarung der CDU/FDP-Bundesregierung — ich begrüße nicht diese Bundesregierung; ganz im Gegenteil —:

(Heiterkeit)

„Der Jahrhundertvertrag für die Kohle bleibt aufrechterhalten.“ Im übrigen sind die energiepolitischen Aussagen dieser Vereinbarung nach meiner Meinung unzureichend.

Wir suchen schließlich auch eine Lösung, die den weiteren Ausbau der **Fernwärme** nicht in Frage stellt. Dieser ist energie-, umwelt- und beschäftigungspolitisch dringend erforderlich. **Kraft-Wärme-Kopplung** und ihre Nutzung durch Fernwärme bietet eine gute Chance, Energie einzusparen und Energieversorgung umweltfreundlicher zu machen. Der von der Bundesregierung vorgeschlagene Fernwärmebonus trägt diesem Anliegen Rechnung.

Übrigens: Bei den Motiven, die für die Zustimmung oder Ablehnung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung genannt werden, ist nicht zu überse-

hen, daß die energiewirtschaftliche Situation des jeweiligen Landes eine große Rolle spielt. Ohne den Kollegen Späth überinterpretieren zu wollen, habe ich seiner in vielen Punkten von mir mit Zustimmung aufgenommenen Rede entnommen, daß der Anteil an Steinkohle, an Ballastkohle, an niederflüchtiger Kohle, der in Baden-Württemberg gefördert wird, nur unwesentlich größer ist als in Bayern, während ich den Eindruck habe, daß sein Interesse an **Kernenergie** sehr viel stärker ist, als es angesichts des Sachverhalts zu verantworten ist, daß wir zwar beschlossen haben, bei der Kernenergie müssen zunächst die **Entsorgungsprobleme** gelöst sein, daß wir aber dem deutschen Volk heute noch nicht mitteilen können: Diese Probleme sind in Wirklichkeit und faktisch gelöst. — Das „Emirat“ Niedersachsen hat bei uns immer Zeichen der Hoffnung gesetzt und wird es sicherlich in diesem Fall auch tun.

(Heiterkeit)

Ich wage, meine Damen und Herren, die Vorhersage, daß wir uns im Jahre 1984 mit den Umweltproblemen, die mit Kernenergie verbunden sind, genauso intensiv auseinandersetzen werden, wie wir es jetzt gegenüber der Steinkohle und der Braunkohle tun. — Ich bitte um Verzeihung, Herr Präsident; das Wort „Emirat“ Niedersachsen sollte nichts über Ihren Familienstatus sagen,

(Große Heiterkeit)

sondern nur über das, was das südlicher gelegene Land Nordrhein-Westfalen gegenüber Niedersachsen empfindet, wenn wir Ihrer Energie- und Finanzpolitik begeben. (D)

Ich war bei der Kernenergie und bei dem Hinweis darauf, daß die Entsorgungsprobleme dort erst auf uns zukommen. Dabei kommt auch der Konflikt neu auf uns zu, und deshalb könnte es sein, daß wir bei all den wichtigen, nicht zu unterschätzenden Umweltfreunden, Protestanten und Demonstranten, die ich alle sehr ernst nehme, wieder auf jene kleine Gruppe stoßen, die jetzt gegen Kohle und dann gegen Kernenergie protestiert, nach dem Motto: „Wir brauchen keine Kraftwerke, wir brauchen mehr Strom.“ Das muß, glaube ich, bei dem, worüber wir miteinander verhandeln, auch im Hintergrund und im Hinterkopf bleiben.

Die Kernenergie hat sicher ihren Platz in der Elektrizitätswirtschaft nicht nur der Bundesrepublik insgesamt, sondern auch Nordrhein-Westfalens. Deshalb begrüße ich die Absicht der Bundesregierung, mitzuhelfen, den **Hochtemperaturreaktor** in Schmehausen noch in diesem Jahr fertigzustellen und dafür zu sorgen, daß er in Betrieb gehen kann. Ich habe auf diese Fragen deshalb hingewiesen, weil es nach meiner Meinung bei dem schwierigen Thema, mit dem wir es zu tun haben, keine Schwarzweißbetrachtung und kein Entweder-Oder, auch nicht der verschiedenen Energieformen, geben darf.

Nun sind, meine Damen und Herren, die **wirtschaftlichen Auswirkungen** des vorliegenden **Verordnungsentwurfs** vielfältig, auch wenn sie im einzelnen nicht immer genau prognostizierbar und

Rau (Nordrhein-Westfalen)

- (A) quantifizierbar sind. Ich bewerte positiv, daß klare Emissionsbegrenzungen festgelegt werden, damit Rechtssicherheit entsteht und damit Freiraum für die Zulassung neuer Anlagen in überlasteten Gebieten geschaffen wird. Für mich war es eine schmerzliche Erfahrung, daß trotz der Auslobung eines eigenen Kraftwerkesanierungsprogramms durch unsere Landesregierung vor vier Jahren der Weg zu neuen Kraftwerken, die ja schon auf Grund der jetzt geltenden Daten umweltfreundlicher wären, von der Elektrizitätswirtschaft zu wenig gegangen worden ist.

Die **finanziellen Belastungen** durch das, was wir hier verordnen, sind freilich beachtlich. Die Entschwefelungsmaßnahmen von Steinkohlekraftwerken machen Investitionskosten in Milliardenhöhe nötig und verteuern zusammen mit den zusätzlichen Betriebskosten den Strom. Steigende Strompreise treffen die Industrie, aber auch den privaten Verbraucher, dessen finanzielle Möglichkeiten durch die wirtschaftliche Entwicklung ohnehin eingeengt sind. Sie treffen natürlich vor allem **stromintensive Wirtschaftszweige** — Aluminiumherstellung, Zinkelektrolyse, Teilbereiche der Chemie, Elektrostahlerzeugung —, und sie treffen damit ihre **Wettbewerbsfähigkeit** in der Welt, die auch von Strompreisen abhängt.

Ich sehe auch die Probleme, die auf den **Steinkohlebergbau** zukommen, der in Zukunft verstärkt schwefelärmere Kohle liefern und Investitionen für die bessere Aufbereitung der Kohle vornehmen muß. Wir wissen, daß die Betreiber von Feuerungsanlagen darauf hinweisen werden, es falle ihnen nicht leicht, die gestellten Anforderungen zu erfüllen und wirtschaftlich zu verkraften. Aber wenn wir nicht nur Lippenbekenntnisse ablegen wollen, dann müssen wir ihnen das zumuten, wohl wissend, daß die Kosten letztlich von uns allen getragen werden. Wir müssen das nach meiner Überzeugung im Interesse der Gesundheit unserer Bürger akzeptieren.

Bei **Neu- und Altanlagen** wird die Verordnung — das ist dargestellt worden — zu einer deutlichen Verminderung von Schadstoffemissionen führen. Vor allem die Verminderung von Schwefeldioxid- und Stickstoffoxidemissionen wird sich — so hoffen wir — positiv auf unsere Wälder auswirken. Aber wir dürfen nicht erwarten, daß diese Wirkungen kurzfristig eintreten oder daß das Problem des Waldsterbens allein mit der Großfeuerungsanlagen-Verordnung gelöst werden könnte. Wir brauchen, unabhängig von dieser Verordnung, Lösungen, die sich auf die ganze Bundesrepublik, aber nicht nur auf sie, beschränken.

Kollege Späth hat auf die europäische Dimension hingewiesen. Ich füge hinzu: Etwa 50 % unserer Schwefeldioxidbelastung importieren wir aus Nachbarländern. Wir halten es zum anderen für wichtig, daß die Stickstoffoxide, die aus dem Verbrennungsprozeß der Kraftfahrzeugmotoren stammen, wirksamer bekämpft werden. Sowohl Kollege Wafenschmidt als auch Kollege Späth haben dieses Thema schon angesprochen. Es ist nur schwer befreiend zu machen, daß wir in deutschen Automotoren

mit Autos, die bleifreies Benzin benutzen, Exportschlager produzieren, daß wir aber, wohl wissend, daß der Straßenverkehr etwa 30 bis 35 Prozent der Stickstoffoxide in die Umwelt bringt, solche Autos für den eigenen Bedarf noch nicht produzieren, sondern, obwohl wir das technische Know-how für bleifreies Benzin haben, u. a. in einer Anlage in Gelsenkirchen, hier nur zögerlich vorangehen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen begrüßt den von den hessischen Kollegen im Bundesrat eingebrachten Entwurf eines **Schwefelabgabengesetzes** grundsätzlich; denn eine solche Abgabe, die für bestimmte Schwefelemissionen erhoben werden soll, könnte dazu beitragen, daß Altanlagen schneller umgerüstet werden und daß bei neuen Feuerungsanlagen entsprechend dem Stand der Technik der jeweils bestmögliche Zustand erreicht wird. Wir werden darüber sprechen müssen, wie man dieses Gesetz so formulieren kann, daß nicht die Freikauf tendenz, die wir in anderen gesellschaftlichen Bereichen feststellen, hier Platz greift.

Ich habe, meine Damen und Herren, darauf hingewiesen, wie schwer wir uns mit der Entscheidung über diese Verordnung getan haben. Der Konflikt ist zum Teil öffentlich ausgetragen worden. Das wird aber noch oft geschehen, nicht nur bei uns, wenn wir das umweltpolitisch Nötige mit dem wirtschaftspolitisch Vertretbaren in Übereinstimmung bringen wollen. Für uns heißt das konkret in bezug auf diese Verordnung, daß wir aus Umweltschutzgründen dafür eintreten, für **Staubfeuerungen mit trockenem Ascheabzug** den Grenzwert für Stickstoffdioxid von 900 Milligramm pro Kubikmeter, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, auf **800 Milligramm** abzusenken. Diese Begrenzung kann nach unserer Überzeugung eingehalten werden. Allerdings erschiene es uns problematisch, wenn auch der Stickstoffdioxidgrenzwert für **Staubfeuerungen mit flüssigem Ascheabzug** gegenüber dem Verordnungsentwurf noch zusätzlich verschärft würde, weil bei schärferen Anforderungen der Einsatz von niederflüchtiger Kohle und von ca. 22 Millionen t Ballastkohle in Frage gestellt würde.

Nach unserer Überzeugung ist es umweltpolitisch hinnehmbar, hier von noch schärferen Anforderungen abzusehen, weil die Stickstoffdioxidemissionen ohnehin so weit zu begrenzen sind, wie das nach dem Stand der Technik möglich ist. Wir erwarten, daß hier der Stand der Technik voranschreitet und daß in absehbarer Zeit mit niedrigeren Emissionen gerechnet werden kann.

Aber die **Kernproblematik** sind gewiß die **Schwefeldioxidemissionen**. Wir treten aus Gründen des Umweltschutzes — hier stimmen wir Baden-Württemberg zu — für die **Absenkung** der im Verordnungsentwurf für Neuanlagen vorgesehenen **Leistungsgrenzen** von 400 bzw. 200 Megawatt auf **300 bzw. 100 Megawatt** ein. Diese Absenkung der Leistungsgrenzen soll die Zahl der Feuerungsanlagen, die schärferen Anforderungen unterworfen werden, erweitern.

Bei **Altanlagen** wollen wir ebenfalls strengere Anforderungen stellen, als im Verordnungsentwurf

Rau (Nordrhein-Westfalen)

- A) vorgesehen sind. Dies soll durch die Einführung einer Dreiteilung der Anlageklassen geschehen, mit der Folge, daß schon bei Anlagen ab einer Feuerungsleistung von 200 Megawatt anstatt 400 Megawatt generell Entschwefelungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Wir wollen gleichzeitig durch Zusammenfassung mehrerer kleinerer Anlagen, die in einem betrieblichen oder räumlichen Zusammenhang stehen, sicherstellen, daß die Unterteilung einer größeren Anlage nicht dazu führt, daß man sich den strengeren Anforderungen entzieht.

Wir glauben, daß schon mit diesen beiden Maßnahmen eine effizientere Reduzierung der Schwefeldioxidemissionen aus Altanlagen sicherzustellen ist, und wir sind deshalb in diesem Punkt — im Gegensatz zu Baden-Württemberg — der Meinung, daß wir auf weitere Verschärfungen, etwa durch Verkürzung der Restnutzungsdauer, verzichten können. Wir glauben davon im Blick auf eine vernünftige technische und rechtliche Realisierbarkeit der nötigen Umrüstungsmaßnahmen absehen zu müssen.

- Im Entwurf der Verordnung ist für **Braunkohle** und **Ballastkohle** nur eine Regelung über Ausnahmen im Einzelfall vorgesehen. Das halten wir für unzureichend. Deshalb treten wir dafür ein, daß bei diesen Brennstoffen die einzuhaltenden Schwefeldioxidgrenzwerte wegen der besonderen Eigenschaft der Brennstoffe generell auf **650 Milligramm** festgesetzt werden und daß wir für Braunkohlefeuerungen die Möglichkeit vorsehen, ein besonderes Verfahren zur Beurteilung der Emissionen heranzuziehen. Dazu haben wir einen **Änderungsantrag zu § 27 Abs. 3** vorgelegt, der besondere Beurteilungsverfahren nur dort zuläßt, wo sie unentbehrlich sind.
- (B)

Meine Damen und Herren, wir werden es aber nicht bei diesen Beschlüssen belassen dürfen, weder wir als Landesregierung, noch der Bundesrat, noch diejenigen, die sonst Verantwortung tragen. Das Thema muß auf der Tagesordnung bleiben. Die wirtschaftspolitische, die umweltpolitische Bedeutung dieser Verordnung für unser gesamtes Land, für gesunde Luft, für Kohle, für die Wälder: das alles darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die zusätzlichen Belastungen, die durch die Großfeuerungsanlagen-Verordnung auf Nordrhein-Westfalen, aber auch auf andere Regionen zukommen, auch bezahlt werden müssen. Deshalb treten wir — wie ich gelesen habe: gemeinsam mit der Opposition in unserem Lande — für eine Abgaberegulierung zu Lasten aller ein.

Sie kennen das im **Dritten Verstromungsgesetz** von 1974 bestimmte Verfahren, mit dem der Einsatz der Steinkohle in der Elektrizitätswirtschaft gesichert wird und das einen Ausgleich zwischen dem Vorteil sicherer Energieversorgung, die allen zugute kommt, und den Lasten, die allein die Steinkohle und die Kohleländer zu tragen haben, versucht.

Die hohen Investitions- und Betriebskosten für umweltfreundliche Kraftwerke, die uns in Nordrhein-Westfalen zusätzlich treffen, machen nach meiner Überzeugung eine ähnliche **Ausgleichsrege-**

lung nötig. Sie muß im Kern darauf hinauslaufen, (C) daß eine zusätzliche **Abgabe** von allen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und allen Erzeugern von Elektrizität erhoben wird und daß Zuschüsse für Entschwefelungseinrichtungen mit dieser Abgabe finanziert werden.

Vielleicht müssen wir noch einen Schritt weitergehen. Vielleicht brauchen wir einen umfassenderen Ansatz und eine Gesetzesinitiative, die der weiteren Verbesserung des Umweltschutzes und damit dem Schutz des Waldes dient. Deshalb habe ich von dem „**Waldpfennig**“ gesprochen, über den wir diskutieren müßten. Ich bitte die Bundesregierung, diese Überlegungen zu prüfen.

Soeben habe ich gesagt — und ich wiederhole es —: Die Verordnung, die hier vorliegt, kann die Probleme der Luftreinhaltung allein nicht lösen. Sie ist nur ein Schritt — ein guter Schritt — in einem umfassenden und noch zu erstellenden **nationalen umweltpolitischen Gesamtkonzept**. Dabei müssen wir uns vor allem der Emissionen annehmen, die von den Millionen von Verbrennungsmotoren ausgestoßen werden.

Die **Endlichkeit der Rohstoff- und Energiequellen** und die **begrenzte Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts** zwingen uns alle, schonend mit unserer Natur umzugehen, den Frieden mit der Natur zu suchen. Wenn es nicht gelingt, den Raubbau an unserer Umwelt zu beenden, wenn wir hinnehmen müssen, daß Wälder sterben und daß Pflanzen und Tierarten unwiederbringlich verlorengehen, wenn es nicht gelingt, Giftkatastrophen wie in **Seveso** oder Vorfälle wie in **Harrisburg** in umweltpolitisch (D) einschneidende Konsequenzen umzumünzen, dann werden wir durch Unterlassen Lebensverhältnisse schaffen, die das Leben der nächsten Generationen nicht mehr lebenswert machen.

Der Mensch braucht eine gesunde Umwelt, und auch die Wirtschaft kann sich nur in einer intakten Umwelt weiterentwickeln. Unsere nordrhein-westfälischen Erfahrungen zeigen, daß auch die Sicherung der Regenerationsfähigkeit der Natur eine unverzichtbare Voraussetzung für die Bewältigung struktureller Wirtschaftsprobleme ist und dazu nicht in einem Gegensatz steht.

Deshalb haben wir einen Kabinettsausschuß eingesetzt, der binnen Jahresfrist alle mit dem heutigen Thema zusammenhängenden Fragen, die weit über den engen Bereich der Kraftwerkswirtschaft hinausreichen, die die gesamte Energie- und Umweltproblematik in ihren vielfältigen Verästelungen betrifft, prüfen und nötige gesetzliche Initiativen vorbereiten soll. Wir hoffen, daß es zu einer Allparteienkoalition in diesen Fragen kommt.

Wir bitten um Zustimmung zu der durch unsere Anträge verbesserten Verordnung.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Das Wort hat jetzt Herr Kollege Schmidhuber.

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung begrüßt die rasche Vorlage der Verordnung über Großfeuerungsanlagen durch die Bundesregierung.

Schmidhuber (Bayern)

- (A) Damit werden die administrativen Voraussetzungen für eine entscheidende **Verringerung von Luftverunreinigungen an der Quelle** geschaffen. Sie unterstützt uneingeschränkt das Ziel der Verordnung, die Freisetzung von Säure und oxidantienbildenden sowie schwermetallhaltigen Schadstoffen aus Feuerungsanlagen nachhaltig zu verringern. Das rasche Fortschreiten der Waldschäden, die durch das Einwirken dieser Schadstoffe zumindest mitverursacht werden, läßt uns keine andere Wahl.

Die Regierungsvorlage erfüllt allerdings nach Ansicht der Bayerischen Staatsregierung die in sie gesetzten Erwartungen nicht in vollem Umfang. Wir müssen unter Beachtung des Stands der Technik und der wirtschaftlichen Erfordernisse ein deutliches Zeichen dafür setzen, daß die Schadstoffe möglichst weitgehend verringert werden. Das muß zum ehestmöglichen Zeitpunkt geschehen.

Bei dieser Zielsetzung hält es die Bayerische Staatsregierung für nicht vertretbar, daß den **Braunkohlekraftwerken**, die in sehr erheblichem Umfang zur Schwefeldioxidemission in der Bundesrepublik beitragen, eine derartige Sonderstellung eingeräumt werden soll. Angesichts der bereits eingetretenen und noch zu befürchtenden Schäden für unsere Volkswirtschaft, die durch diesen Schadstoff mitverursacht werden, ist es für sie nicht plausibel, daß bei Braunkohlekraftwerken technisch mögliche Maßnahmen zur Emissionsminderung, die weit geringere Emissionsgrade erreichen lassen, nicht zur Anwendung kommen sollen.

- (B) Es kann nicht angehen, daß als Folge dieser Ungleichbehandlung die Schwefeldioxidemissionen, die allein von mit rheinischer Braunkohle befeuerten Kraftwerken ausgestoßen werden, Anfang der 90er Jahre zwei- bis dreimal so hoch sind wie die aller mit fossilen Brennstoffen befeuerten Kraftwerke in Bayern zusammen.

Ich bin deshalb für die heutige Beratung vom Bayerischen Ministerrat beauftragt worden, einen Landesantrag zur Streichung der Sätze 2 und 3 in § 6 Abs. 1 einzubringen. Hierdurch sollen die administrativen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die technischen Möglichkeiten einer weiteren erheblichen Verminderung der Schwefeldioxidemissionen bei Braunkohlekraftwerken voll ausgeschöpft werden können.

Die Bayerische Staatsregierung fordert darüber hinaus die Streichung des sogenannten **Fernwärmehubonus**. Eine Sonderstellung der Fernwärme mit Verzicht auf die Anwendung des Stands der Technik der Emissionsminderung ist nach ihrer Auffassung rechtlich nicht zulässig und wäre umweltpolitisch verfehlt.

Um eine ehestmögliche und durchgreifende Verbesserung der Emissionsverhältnisse zu erreichen, müssen die **Altanlagen innerhalb kürzerer Fristen** mit Abgasentschwefelungsanlagen **nachgerüstet** oder früher stillgelegt werden. Die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Zeiträume sind zu lang, um dem Waldsterben und sonstigen Umwelteinwirkungen in der gebotenen Eile wirksam begegnen zu können. Wenn auch die Bayerische Staatsregierung

den weitergehenden Forderungen des Landes Baden-Württemberg hinsichtlich der Neueinteilung der Größenklassen nicht beipflichten kann, so hält sie es doch für erforderlich, daß Anlagen zwischen 200 und 400 Megawatt nach Ablauf der Übergangsfrist ebenfalls die Anforderungen für Neuanlagen zu erfüllen haben.

Ein besonderes Anliegen der Bayerischen Staatsregierung ist es ferner, daß den Anlagebetreibern durch die **Aufteilung von Anlagen keine ungerechtfertigten Vorteile** entstehen. Die von ihr unterstützten Änderungsvorschläge schließen aus, daß mit dem Erklärungsrecht des Betreibers Umgehungsmöglichkeiten genutzt werden können.

Die Bayerische Staatsregierung ist sich ihrer Verantwortung für eine gesunde Umwelt bewußt. Sie betreibt seit langem erfolgreich eine umweltgerechte Energiepolitik. Der Erfolg zeigt sich darin, daß in diesem Jahr die Schwefeldioxidemissionen aus Kraft- und Heizkraftwerken auf rund 140 000 Jahrestonnen und damit auf ein Drittel des Wertes von 1976 sinken werden.

In konsequenter Fortführung dieser Politik hat mich die Bayerische Staatsregierung beauftragt, **Verschärfungen der Regierungsvorlage** zu unterstützen. Die Bayerische Staatsregierung hat allerdings kein Verständnis für Entscheidungen, die einzelne Energieträger zu Lasten der Umwelt begünstigen.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Das Wort hat jetzt Herr Staatsminister Schneider.

(Vorsitz: Präsident Rau)

Schneider (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem heute zur Abstimmung stehenden Entwurf einer Großfeuerungsanlagen-Verordnung — ich glaube, das ist bei den Vorrednern schon deutlich geworden — befaßt sich der Bundesrat mit einem umweltpolitischen Thema von großer Bedeutung, und zwar in mehrfacher Hinsicht. Zum einen wird die dramatisch zu nennende Entwicklung der Schädigung der deutschen Wälder sichtbar, die ohne eine durchgreifende Maßnahme gegen die Luftverschmutzung eine **Umweltkatastrophe** befürchten läßt.

Diese Bundesratsberatung ist zum anderen aber auch deshalb von großer Bedeutung, weil nur ein Ergebnis, das von einer möglichst breiten Mehrheit getragen wird, dieser Verordnung eine Chance gibt, akzeptiert zu werden. Schließlich ist die Verordnung auch deshalb von großer Bedeutung, weil mit ihr über den Bereich des Umweltschutzes hinaus Weichen für die künftige Rolle der Kohle bei unserer Energieversorgung gestellt werden.

Hessen ist — lassen Sie mich das hier sagen —, bezogen auf die Gesamtfläche mit Waldanteil, das walddreichste Land der Bundesrepublik Deutschland. Wir sind ein Land, das von seiner Industriestruktur her gesehen nicht gerade zu den schwächsten in der Bundesrepublik gehört. Im Unterschied zu manchem anderen Land verfügen wir auch über eigene Braunkohlekraftwerke. Unser Land befindet

Schneider (Hessen)

- (A) sich in der Gesamtabwägung der hier zur Diskussion stehenden Fragen.

Aus der Sicht dieses Landes Hessen wird darüber hinaus mit der Abstimmung über den Verordnungsentwurf indirekt zugleich eine **Vorentscheidung über den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Schwefeldioxidabgabe** gefällt, der in den Ausschüssen — lassen Sie mich das sagen, meine Damen und Herren — leider nicht in dem gegebenen inhaltlichen Zusammenhang mit der Verordnung beraten worden ist. Ich bedaure das außerordentlich.

In der öffentlichen Diskussion stehen die Wirkungen dieser Verordnung auf das Waldsterben im Vordergrund. Ich weiß wie Sie alle, daß die wissenschaftliche Diskussion über die **Ursachen des Waldsterbens** noch nicht abgeschlossen ist. Diese Diskussion wird wohl auch noch lange andauern. Der Bund und die Länder haben viele Untersuchungen initiiert und Forschungsaufträge vergeben, die nicht in kurzer Zeit abgeschlossen sein können und auch nicht unbedingt — wie wir heute schon feststellen können — zu einheitlichen und eindeutigen Ergebnissen führen werden.

Aber unsere Verpflichtung, **Ursachen, Wirkungsmechanismen, Kausalverläufe und Auswirkungen des Waldsterbens wissenschaftlich zu erforschen**, ist eine Sache; sie muß intensiv weiterbetrieben werden. Eine andere Sache ist unsere Pflicht, **schnell und wirksam zu handeln**; denn soviel steht fest: Wir haben nicht die Zeit zu warten, bis die letzte Frage wissenschaftlich beantwortet ist. Wir wissen schon heute ohne jeden Zweifel, daß es das Waldsterben ohne die übermäßige Luftverunreinigung nicht gäbe.

(B)

Wenn wir für den Wald etwas tun wollen, dann muß dies so schnell wie möglich geschehen, und es müssen drastische Maßnahmen sein; denn wir haben einer dramatischen Entwicklung zu begegnen. Der **Erwartungsdruck** der Öffentlichkeit auf die Politik ist zu Recht groß. Dieser Erwartungsdruck ist mit ein Grund dafür gewesen, daß in den Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates zahlreiche Anträge gestellt worden sind, die auf eine Verbesserung der Verordnung im Sinne einer größeren und vor allem schnelleren Wirksamkeit zielen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle aber auch noch einmal darauf hinweisen — das ist zwar schon geschehen; aber es muß immer wieder betont werden —, daß nicht nur das Waldsterben eine starke Verringerung der Luftbelastung dringend erforderlich macht. Die unbestreitbaren Schäden, die jährlich in Milliardenhöhe an Bauwerken, Maschinen und Kulturdenkmälern verursacht werden, gehören ebenso dazu wie die Atemwegserkrankungen vieler Menschen.

Trotz dieses eindeutigen Sachverhalts ist kaum eine Regelung aus dem Bereich der Umweltpolitik in den Ausschüssen des Bundesrates so heftig und so kontrovers diskutiert worden wie dieser Entwurf. Eine wesentliche Ursache hierfür dürfte sein, daß bei der Großfeuerungsanlagen-Verordnung zum ersten Mal — lassen Sie mich das hier auch sagen —

eine **neue umweltpolitische Kräftekonstellation** aufgetreten ist. Im Gegensatz zu vielen anderen umweltpolitischen Themen stehen hier auf beiden Seiten starke wirtschaftliche Interessen: **Agrar- und Forstwirtschaft** auf der einen Seite, **Kohle und Kraftwerksbetreiber** auf der anderen Seite. Diese neue Konstellation macht deutlich, was lange gepredigt, aber nicht ernstgenommen worden ist, nämlich daß es beim Umweltschutz nicht um eine Frontstellung zwischen wirklichkeitsfremden Naturschwärmern und praktisch denkenden, wirtschaftlichen Wohlstand schaffenden Menschen geht. Wir sehen hier erstmals mit brutaler Konsequenz, daß ohne wirksamen Umweltschutz auf Dauer auch die wirtschaftlichen Grundlagen unseres Lebens nicht zu erhalten sind.

Das Anliegen der von Hessen mit Unterstützung anderer Länder gestellten Anträge zur Verschärfung der Verordnung ist von dem Bestreben bestimmt, auf der Basis — lassen Sie mich das betonen — des rechtlich Zulässigen zu einer Regelung zu kommen, die schnelle und wirksame Verbesserungen bei der Schadstoffemission aus Großfeuerungsanlagen herbeiführt. Es ist auch die erklärte Absicht Hessens, die Zukunft der Kohle — das möchte ich ausdrücklich betonen — als des wichtigsten heimischen Energieträgers zu sichern und nicht zu gefährden.

Diese Sicherung ist nach meiner festen Überzeugung jedoch nur möglich, wenn wir alles in unseren Kräften Stehende dafür tun, die bei der Feuerung mit Kohle auftretenden Emissionen auf das geringstmögliche Maß zu verringern. Nur eine **umweltverträgliche Kohletechnik** hat auf die Dauer Zukunft. Wer sich gegen die dafür notwendigen technischen Anpassungen der Kohlenutzung wehrt, gefährdet bewußt oder unbewußt deren Rolle als Energieträger Nummer eins in der Bundesrepublik Deutschland.

(D)

Darüber hinaus hätte es auch keinen Sinn, aus falsch verstandener Rücksichtnahme oder Kompromißbereitschaft Regelungen zu beschließen, meine Damen und Herren, von denen wir heute schon wissen, daß sie die umweltpolitische Situation nicht verbessern, und die deswegen schon bald wieder geändert werden müßten. Dies schafft keine **Rechtssicherheit** und vor allem keine **Kalkulierbarkeit** für die notwendigen hohen wirtschaftlichen Aufwendungen, die für die Umrüstung oder für den Neubau von Anlagen erforderlich sind.

Betrachtet man den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf unter diesen Aspekten — ich möchte es etwas deutlicher aussprechen, als es Herr Ministerpräsident Späth vorhin getan hat —, so muß man sagen, daß er bei weitem nicht dem Anspruch genügt, mit dem er von dieser Bundesregierung in den vergangenen Wochen und Monaten draußen öffentlich dargestellt worden ist. Ich darf gleich hinzufügen, meine Damen und Herren: Bei den Ausschußberatungen, vor allem im Agrarausschuß, gab es breite Zustimmung zu einer Reihe von Anträgen, von denen auch Ministerpräsident Späth hier gesprochen hat. Nur ist die Situation, wie ich sie einschätze, so, daß in den meisten dieser Fälle eine Mehrheit im Bundesrat ganz offensicht-

Schneider (Hessen)

- (A) lich nicht zu erreichen ist. Das gilt sowohl für die hohen Leistungsgrenzen wie für den Fernwärme- und den Braunkohlebonus. Viele Regelungen bei Neuanlagen bleiben hinter dem heute **realisierbaren Stand der Technik** zur Emissionsvermeidung zurück.

Lassen Sie mich hinzufügen — ich kann damit nur das unterstreichen, was Herr Späth gesagt hat —: Ich halte die in der Bundesrepublik geschaffenen Technologien — der Wirtschaft muß insofern eine Chance gegeben werden, und zwar nicht nur in diesem Lande, sondern vor allem wegen der Exportmöglichkeiten auch außerhalb der Bundesrepublik — für einen so wichtigen und bedeutenden Faktor, daß er nicht nur unter ökologischen, sondern auch unter wirtschaftspolitischen Aspekten zu Recht in diese Diskussion eingeführt worden ist und in der Diskussion bleiben muß. Unsere Anträge zielen daher darauf ab, der Aufgabe der Verordnung gerecht zu werden, diesen Stand der technischen Möglichkeiten zutreffend zu beschreiben.

Das Herzstück der Verordnung ist aus umweltpolitischer Sicht die **Altanlagenregelung**. Wegen der vorhandenen **Überkapazitäten im Kraftwerksbereich** — lassen Sie mich das hier deutlich sagen — ist mit dem Bau neuer Kraftwerke in großem Umfang — das wissen wir alle — in den nächsten Jahren nicht zu rechnen. Die Wirksamkeit der Verordnung muß daher in erster Linie auch an den Regelungen für Altanlagen gemessen werden. Folgerichtig waren sie in der Diskussion auch am heftigsten

- (B) umstritten.

Selbstverständlich können die Anforderungen an Altanlagen nicht in allen Punkten denen für Neuanlagen entsprechen. Die technischen und örtlichen Bedingungen für Umrüstungen können sich erheblich von den bei einer Neuplanung von vornherein einzuplanenden Aspekten unterscheiden. Dies hat natürlich Auswirkungen auf die **rechtlichen Anforderungen**, die an solche Anlagen gestellt werden. Aus unserer Sicht bleibt der Entwurf der Bundesregierung auch in diesem Bereich erheblich hinter dem rechtlich Zulässigen und dem umweltpolitisch Gebotenen zurück.

Hessen hat sich daher für eine **Herabsetzung der Leistungsgrenzen auch bei Altanlagen** eingesetzt — und tut dies weiter — und unterstützt die Verkürzung der Restnutzungszeiten, in denen Anlagen trotz hoher Emissionen weiterbetrieben werden dürfen. Ohne diese Verbesserungen oder — lassen Sie mich das noch einmal sagen — ohne die Flankierung der Verordnung durch die von uns vorgeschlagene Schwefelabgabe halte ich es für unberechtigt, von durchgreifenden Verbesserungen gegenüber dem jetzigen Rechtszustand zu reden; denn man muß sich diesen Rechtszustand immer wieder vor Augen führen. Ich möchte in diesem Zusammenhang sagen: Der Regierungspräsident von Stuttgart kann nicht ganz zu Unrecht darauf verweisen, daß er in der gegebenen Situation rechtlich zum Teil mehr glaubt durchsetzen zu können, als es auf Grund der Verordnung in ihrer jetzigen Fassung möglich wäre.

Bei all diesen Forderungen ist natürlich auch der (C) Aspekt der **wirtschaftlichen Vertretbarkeit** zu berücksichtigen; denn es kann nicht in unserem Interesse liegen, einen unverhältnismäßig hohen Aufwand zur Emissionsvermeidung zu fordern. Gerade auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten muß man darauf hinweisen — man muß darin auch in der Politik einen wichtigen Punkt sehen —, daß es darauf ankommt, den größtmöglichen Erfolg für die Umwelt mit möglichst geringem finanziellen Aufwand zu erzielen. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Dieser Forderung dient nach unserer Überzeugung die jetzige Verordnung insoweit nicht, als sie die Anforderungen an die Feuerungsanlagen unabhängig davon gelten läßt, welche Schadstoffmenge bei dem Betrieb der Anlage tatsächlich anfällt. Es besteht deshalb die große Gefahr, daß die Verordnung entweder durch Ausnutzung der weitgehenden Ausnahmetatbestände wenig bewirken oder zu einer volkswirtschaftlich unsinnigen Verschwendung von Mitteln führen wird.

Dennoch möchte ich deutlich sagen, meine Damen und Herren, daß die jetzt vorgeschlagenen Verschärfungen der Verordnung unabdingbar sind, weil sonst ohne zusätzliche Instrumente in den nächsten zehn Jahren bei den meisten Altanlagen überhaupt nichts passieren würde. Dieser Zeitraum wird durch die in den Ausschüssen zum Teil vorgeschlagenen Änderungen noch etwas verkürzt. Ich hoffe noch darauf, daß es hierfür eine Mehrheit gibt.

Ich meine aber, wir gehen mit diesen Verschärfungen einen Weg, der nicht die schnellstmögliche (D) Emissionsreduzierung bewirkt und der das ganz sicher nicht zu den volkswirtschaftlich optimalen Kosten tut. Richtiger wäre es, die **Altanlagenregelung flexibler zu gestalten** und daneben durch die von Hessen vorgeschlagene **Erhebung einer Schwefelabgabe** das Eigeninteresse der Betreiber an möglichst geringen Emissionen zu wecken.

Ich bedauere es deshalb außerordentlich, daß die Mehrheit in den Ausschüssen die **parallele Behandlung der Schwefelabgabe** und dieser **Verordnung** nicht ermöglicht hat, ohne zu prüfen, wie ein Zusammenspiel zwischen den beiden Instrumenten den Belangen von Ökologie und Ökonomie optimal Rechnung tragen könnte. Abgesehen davon bietet die Schwefelabgabe — das ist ja nicht unwichtig, weil das zu Beginn der Diskussion in Zweifel gezogen wurde, nachdem Hessen diesen Gesetzentwurf eingebracht hatte — nach übereinstimmender Ansicht des Rechtsausschusses keine rechtlichen Angriffspunkte, wie ursprünglich behauptet worden ist, während eine verschärfte Verordnung — das ist hier auch schon vorgetragen worden — schon jetzt in das rechtliche Kreuzfeuer ihrer Gegner geraten ist.

Es ist deshalb schon einigermaßen befremdlich, daß die Abgabe gerade von denen abgelehnt wird, die sonst auf die Selbstheilungskräfte des Marktes bauen und die Regelungswut des Staates beklagen. Lassen Sie mich sagen: Anstatt mit dem polizeistatistischen Mittel der Ge- und Verbote zu arbeiten, die sich gerade in diesem Bereich in der Vergan-

Schneider (Hessen)

- A) genheit als wenig wirksam beim Kampf gegen die Luftverschmutzung erwiesen haben, meine ich, wir sollten der betroffenen Wirtschaft selbst die Chance geben, zu bestimmen, wie sie unsere umweltpolitischen Ziele realisieren will. Damit kann sie gleichzeitig die technologischen Möglichkeiten wahrnehmen und den technischen Innovationen in diesem Lande den Schub geben, den Herr Späth vorhin gefordert hat. Er hat beklagt, daß wir unter Umständen den Anschluß an andere Industriestaaten verpassen oder nicht mehr in der Lage sind, mit ihnen Schritt zu halten.

Es ist ja nicht unwichtig, in diesem Zusammenhang immer wieder darauf hinzuweisen: Zu dem Zeitpunkt, als in der Bundesrepublik Deutschland die erste Entschwefelungsanlage gebaut worden ist, waren in Japan bereits 750 und in Amerika ebenfalls ein paar Hundert in Betrieb. Das hat sich alles nur stufenweise durchsetzen können. In anderen Industriestaaten hat sich das eben anders entwickelt.

Die Zurückstellung der Diskussion über das **marktwirtschaftliche Instrument der Abgabe** darf auch zum Teil so gedeutet werden. Sie weckt in der Tat in mir den Verdacht, daß es dem einen oder anderen in Wirklichkeit darum geht, wirksame Maßnahmen gegen die Luftverschmutzung so lange zu verhindern, bis die **Kohle** aus der Energieversorgung als angeblich teurer Umweltschädling verdrängt worden ist. Eine entsprechende öffentliche Kampagne ist ja schon im Gange, indem die **Kernkraft** als der beste Schutz gegen das Waldsterben angepriesen wird. Eine solche Diskussion wäre auch aus energie- und wirtschaftspolitischen Gründen für unser Land sehr verhängnisvoll.

Machen wir aber, meine Damen und Herren, der Öffentlichkeit nichts vor: Auch eine verschärfte Verordnung wird in diesem Jahrzehnt kaum etwas bewirken; denn im Kohlebereich ist der Kraftwerkspark alt, wie wir alle wissen. Wer den Betreibern für die Erfüllung von Umweltauflagen genug Zeit läßt, der schafft einen Anreiz dafür, daß sie die alten Anlagen ohne Entschwefelung voll ausfahren und parallel dazu andere Energieträger aufbauen, welche die Kohle ersetzen und keine Rauchgasentschwefelung benötigen. Das muß man auch sehr deutlich sehen. Wir werden dann erreichen, daß der Wald weiter stirbt und die Kohle Gefahr läuft, trotz aller gegenteiligen Beteuerungen ihre Rolle als Energieträger Nummer eins in der Bundesrepublik zu verlieren.

Deshalb lautet mein Appell heute hier im Bundesrat: Stimmen Sie bitte auch der Einführung der Schwefelabgabe zu, und beachten Sie dabei das Zusammenwirken zwischen den notwendigen, in der Großfeuerungsanlagen-Verordnung geregelten Punkten und der dadurch nicht überflüssigen Schwefelabgabe! Diese bleibt nämlich trotz der Großfeuerungsanlagen-Verordnung, in welcher Fassung auch immer, dringend erforderlich. Denn eines ist sicher: Eine Abgabe wirkt um so zuverlässiger und schneller, je stärker der Griff in das Portemonnaie der Umweltverschmutzer ist.

Herr Ministerpräsident Späth hat vorhin sehr (C) be-
redet die Situation im Abwasserbereich beschrieben, wenn er sie auch nicht beim Namen genannt hat. Nicht zuletzt durch das **Abwasserabgabengesetz** und die begleitende Diskussion haben wir auf diesem Gebiet einen Erfolg zu verzeichnen. Ich sage das mit allem Nachdruck. Eine solche Abgabe kann und soll — auch das möchte ich hier noch einmal ausdrücklich betonen — andere Schadstoffe nicht ausschließen, sondern sie kann selbstverständlich entsprechend erweitert werden. Wir haben sorgfältig zu prüfen, für welche Schadstoffe die technischen und vor allem auch die verwaltungsmäßig schnell umsetzbaren Voraussetzungen dazu vorliegen.

Auch ich möchte sagen, daß es nicht allein der Schwefel ist, der unsere Wälder, Gebäude, Maschinen und nicht zuletzt — das darf man bei solchen Diskussionen immer wieder einmal erwähnen und müßte es eigentlich noch viel stärker betonen — die Gesundheit der Menschen schädigt. Dabei spielen die Stickoxide ebenfalls eine wesentliche Rolle. Sie stammen zu einem großen Teil, wie wir wissen, aus Kraftfahrzeugen. Auch hier sind dringend Verbesserungen geboten — das ist wiederholt gesagt worden —, die durch die 13. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung allein mit Sicherheit nicht erreicht werden können. Deshalb kündige ich heute für die Hessische Landesregierung an, daß Hessen noch vor der Sommerpause im Bundesrat eine **Gesetzesinitiative** einbringen wird, die die **Abgasreinigung von Kraftfahrzeugen** verbindlich vorschreibt und die dafür notwendige Verwendung unverbleiten (D) Benzins fördert.

Die neuen **Initiativen auf europäischer Ebene** sind keine neue Diskussionsgrundlage, sondern darüber wird auf diesem Sektor seit Jahren diskutiert. Sie müssen immer wieder aufgegriffen und intensiviert werden, und es muß fortwährend der Versuch unternommen werden, eine entsprechende Regelung auf europäischer Ebene zu schaffen. Ich bin jedoch der Überzeugung, daß, unabhängig davon, über unverbindliche Resolutionen und das Warten darauf hinaus konkrete Gesetzesinitiativen nötig sind, weil auch durch Initiativen auf einem solchen Gebiet mit einer Vorreiterposition der Bundesrepublik Deutschland in Europa etwas bewegt werden kann und deshalb nicht unbedingt die europäische Entwicklung gefährdet sein muß. Vielmehr werden mit einer solchen Initialzündung, mit einem solchen Vorpreschen andere gezwungen nachzuziehen.

Wir wollen und werden also noch vor der Sommerpause eine konkrete Gesetzesinitiative mit einer solchen Zielsetzung zur Beratung hier im Bundesrat einbringen, um eine konsequente Fortsetzung der Maßnahmen zu einer schnellen und drastischen Senkung der Luftverunreinigung herbeizuführen, weil das nicht nur im Interesse des deutschen Waldes und seiner Erhaltung liegt, sondern uns auch für so wichtige Güter wie die Gesundheit der Menschen und im Hinblick auf große wirtschaftliche Werte dringend geboten erscheint.

Präsident Rau: Danke schön!

Präsident Rau

- (A) Das Wort hat Herr Minister Prof. Dr. Becker, Saarland. Ihm folgt Senator Curilla, Hamburg.

Prof. Dr. Becker (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn die Länder heute hier im Plenum des Bundesrates die von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung über Großfeuerungsanlagen behandeln und darüber abstimmen, so handelt es sich gewiß um einen **Vorgang der Rechtsetzung**, der auf dem Gebiet des Umweltschutzes als neuartig und, wie ich hinzufügen möchte, geradezu einmalig bezeichnet werden kann.

Trotz der in der Vergangenheit erlassenen wegweisenden Rechtsvorschriften für den Umweltschutz, wie das **Bundes-Immissionsschutzgesetz** und die **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft**, hat sich das Interesse der Öffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland noch nie so sehr auf eine spezifische Anlagenart wie die Großfeuerungsanlagen konzentriert. Das rührt bekanntlich daher, daß Großfeuerungsanlagen einen Hauptanteil an den großflächig auftretenden Luftverunreinigungen durch Schwefeloxide, Stickstoffoxide und Staub einschließlich seiner Schwermetalle haben. Deshalb besteht in diesem Bereich ein länderübergreifender Konsens über die Notwendigkeit einschneidender, aber auch bundeseinheitlicher Vorschriften zur Emissionsminderung.

- (B) Das Prinzip des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beruht bekanntlich darauf, schon durch **Maßnahmen an der Emissionsquelle** schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die emissionsmindernden Maßnahmen bei Großfeuerungsanlagen, zu deren Notwendigkeit sich auch die Saarländische Landesregierung nachdrücklich bekennt, haben — darauf wurde in den vorhergehenden Beiträgen eingehend hingewiesen — durch die in letzter Zeit zunehmend festgestellten Schäden an Waldbeständen in der Bundesrepublik eine besondere Aktualität erfahren.

In weiten Bereichen der öffentlichen Meinung ist hierbei der Eindruck entstanden, als habe das Waldsterben seine alleinige Ursache in den Schwefeldioxidemissionen, so als ob die Forschung über Ursachen und Wirkungen hierüber bereits zu einer abschließenden Erkenntnis gekommen wäre. Deshalb wird vielfach an die Verordnung über Großfeuerungsanlagen die Erwartung geknüpft, sie allein könne durch drastische Verminderung der Schwefeldioxidemission das Problem der Waldschäden lösen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die letztlich an Großfeuerungsanlagen zu stellenden Anforderungen können nicht losgelöst vom aktuellen Stand der **Ursachenforschung** festgelegt werden. Es kann als wissenschaftlich abgesichert gelten, daß seit etwa 10 Jahren in unseren Wäldern neuartige Schäden auftreten, die sich nicht in bisherige Erfahrungen einordnen lassen. Der **Sachverständigenrat für Umweltfragen** hat in seinem bereits mehrfach erwähnten **Sondergutachten** „Waldschäden und Luftverunreinigungen“ vom März 1983 die Befunde und Erklärungsversuche über die neu-

artigen emittierendenfernen Waldschäden eingehend geprüft.

Bei Abwägung aller Umstände und Argumente kommt er zu dem Urteil, daß Luftverunreinigungen bei der Entstehung dieser Waldschäden zwar eine wichtige Rolle spielen und daß alle Anhaltspunkte dafür sprechen, daß es diese Schäden ohne Luftverunreinigungen nicht gäbe. Gleichzeitig — auch darauf möchte ich hinweisen — bringt er aber unmißverständlich zum Ausdruck, daß über das **Zusammenwirken** der einzelnen Luftschadstoffe untereinander und erst recht mit **nichtimmissionsbedingten Faktoren** in Luft, Bäumen und Boden nur unzureichende Kenntnisse vorliegen. In seinem Sondergutachten führt der Rat aus, daß — ich zitiere — „nach den bisherigen Befunden man keinen einzelnen Luftschadstoff als Alleinursacher der neuartigen emittentenfernen Waldschäden identifizieren konnte und vieles dafür spricht, daß die Schäden durch das Zusammenwirken mehrerer gleichzeitig oder nacheinander angreifender Schadensfaktoren hervorgerufen werden“.

Die Diskussion über die **Beteiligung von Stickstoffoxiden** — auch hierauf ist in der vorhergehenden Diskussion hingewiesen worden — nimmt gerade in jüngster Zeit einen immer breiteren Raum ein. In diesem Zusammenhang darf ich auch noch einmal daran erinnern, daß der Kraftfahrzeugverkehr mit 45%, die Großfeuerungsanlagen aber nur mit 31% an den Stickstoffoxidemissionen beteiligt sind.

(C) Meine sehr verehrten Damen und Herren, mit diesen Ausführungen möchte ich keineswegs die Notwendigkeit einschneidender Maßnahmen zur Emissionsminderung bei Großfeuerungsanlagen herunterspielen. Mir geht es nur darum, vor der Fehleinschätzung zu warnen, als würden durch die Großfeuerungsanlagen-Verordnung schon jetzt Entscheidungen über Gegenmaßnahmen überwiegend auf der Ebene der Beseitigung erwiesener Schadensursachen und nicht auf der Ebene der Vorsorge getroffen werden. Um hier eine weitere, unabdingbar notwendige Ursachenforschung nicht zu blockieren, sollte man sich davor hüten, noch **ungeklärte Zusammenhänge** bereits als gesichert darzustellen und vor allen Dingen die Kraftwerke mit ihren Schwefeldioxidemissionen als Hauptverantwortliche für die Waldschäden zu benennen.

Das bedeutet, daß sich alle jetzt zu treffenden Maßnahmen zur Entschwefelung von Feuerungsanlagen — die Saarländische Landesregierung bekennt sich dazu — auch dann noch rechtfertigen lassen müssen, wenn die jetzt vielfach noch im Vordergrund stehenden neuartigen Schadensphänomene bei den Baumschäden später einmal eine andere Erklärung finden sollten.

Trotz aller Unklarheiten über die Ursachen der Waldschäden sind aber **Maßnahmen zur Verminderung der Schadstoffemissionen** bei Großfeuerungsanlagen schon jetzt **unvermeidbar**. Insbesondere sind die Verminderung der Schwefeldioxidemissionen und hiermit einhergehend die Rauchgasentschwefelung zumindest bei großen Anlagen bereits

Prof. Dr. Becker (Saarland)

-) auf Grund der vielen nachweisbaren Schadwirkungen des Schwefeldioxids erforderlich.

Es darf allerdings nicht die falsche Hoffnung geweckt werden — auch hier darf ich wieder den Sachverständigenrat für Umweltfragen zitieren —, „als ob man mit einer scharfen Reduzierung der Schwefeldioxidimmissionen bei Kraftwerken gewissermaßen die Wurzel des Übels gepackt habe“. Die durch die Großfeuerungsanlagen-Verordnung zu treffenden Maßnahmen dienen vielmehr ganz klar der Vorsorge mit der Zielsetzung einer Reduzierung des Schadstoffausstoßes an der Emissionsquelle. Hierbei ist selbstverständlich, daß die Verhältnismäßigkeit der Mittel sowie die Anforderungen des § 17 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezüglich der **wirtschaftlichen Vertretbarkeit** zu beachten sind.

Bei der **Verhältnismäßigkeit der Mittel** ist darüber hinaus zu berücksichtigen — auch hierauf wurde mehrfach hingewiesen —, daß etwa 50 % der Schwefeldioxidimmissionen aus den Nachbarländern der Bundesrepublik herrühren und viele Gebiete innerhalb der Bundesrepublik, in denen Waldschäden in besonderem Maße festgestellt wurden, den Immissionen aus diesen Nachbarländern mehr ausgesetzt sein dürften als den Immissionen von Großemittenten innerhalb der Bundesrepublik. Hier sind in der nächsten Zeit **europarechtliche Regelungen** dringend notwendig. Deshalb begrüßt auch die Saarländische Landesregierung die von der Bundesregierung angekündigten Initiativen im Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft.

- 3) Meine Damen und Herren, die bundeseinheitlichen Anforderungen in der Verordnung über Großfeuerungsanlagen werden nach Auffassung der Saarländischen Landesregierung die zukünftigen Investitionen für die Kraftwerksbetreiber überschaubar machen. Gleichzeitig wird die **Rechtssicherheit in Genehmigungsverfahren** erhöht. Ich darf hier grundsätzlich sagen, daß sich die Saarländische Landesregierung aus all diesen Erwägungen heraus zu allen wesentlichen Vorschriften der Verordnung der Bundesregierung bekennt.

Ein **Kernpunkt** dieser Verordnung — auch darauf ist hingewiesen worden — ist die **Einbeziehung der Altanlagen**. Die hier vorgesehenen Maßnahmen für die noch zulässige Restnutzungszeit für Altanlagen gewährleisten nach unserer Auffassung eine zukünftige **Immissionsentlastung**. Die vorgesehene **Restnutzungsdauer** von Altanlagen erscheint der Saarländischen Landesregierung unter Berücksichtigung der für die Planung, die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie den Bau von Neuanlagen erforderlichen Zeit angemessen und realistisch. Hierbei ist auch die Leistungskapazität der Anlagenbauer zu berücksichtigen.

Zu den auf **Verschärfung der Verordnung** abzielenden Empfehlungen der Ausschüsse möchte ich für die Saarländische Landesregierung folgendes erklären: Ein Kohleland wie das Saarland muß darauf achten, daß der Einsatz des heimischen Energieträgers Kohle auch für die Zukunft sichergestellt ist und die Kohle ihren angemessenen Beitrag zur Versorgung mit Strom und Wärme leisten kann.

Der „**Jahrhundertvertrag**“ zwischen dem **Kohlebergbau und der Elektrizitätswirtschaft** darf auf keinen Fall gefährdet werden. Auch darf der derzeit niedrige Ölpreis kein Anlaß sein, von dem Ziel eines langfristig vermehrten Einsatzes von Steinkohle bei der Energieerzeugung abzurücken und damit den Vorteil der **Versorgungssicherheit** aufzugeben. (C)

Im Saarland, meine Damen und Herren, wurde schon frühzeitig erkannt, daß dieses ohne Berücksichtigung des Umweltschutzes nicht zu erreichen ist. Kohlekraftwerke haben vielmehr nur dann eine Chance, ihren Anteil an der Energieerzeugung zu erhalten oder sogar zu erweitern, wenn sie umweltfreundlich arbeiten. Ich darf an dieser Stelle mit Genugtuung vermerken, daß gerade im Saarland maßgebliche Entwicklungsarbeiten zur Begrenzung von Emissionen bei Kohlekraftwerken und namentlich zur Entwicklung der Rauchgasentschwefelung nach dem mittlerweile international bekannten **Saarberg-Hölter-Verfahren** geleistet wurden. Diese Vorhaben werden in unserem Lande auch weiterhin verfolgt.

Auf der anderen Seite kann ein Kohleland wie das Saarland es jedoch nicht zulassen, daß durch überzogene Anforderungen die Absatzchancen des heimischen Energieträgers Kohle gefährdet werden. Die Kohle muß sowohl in den Bereichen der Stromerzeugung als auch in der Wärmeversorgung im Wettbewerb mit den anderen Energieträgern konkurrenzfähig bleiben.

Für eine wirksame Verbesserung des Umweltschutzes bei Großfeuerungsanlagen ist — lassen (D) Sie mich auch das betonen — eine Sanierung von Altanlagen zwar unverzichtbar; sie ist aber, wie ich bereits ausgeführt habe, nur im Rahmen eines Konsenses möglich, der die widerstreitenden Interessen gegeneinander abwägt und ausgleicht. Hierzu gehört, daß die **Anforderungen zur Umrüstung alter Anlagen sich im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren** halten müssen und daß für die Umrüstung oder für Ersatzbauten die unbedingt notwendige Zeit eingeräumt wird.

Auch im Saarland werden die Waldschäden mit großer Besorgnis betrachtet. Die Regierung eines Kohlelandes hat aber auch die Verpflichtung, die **Arbeitsplätze zu sichern**. Der saarländische Steinkohlebergbau hat mit 11 Millionen t jährlich einen Förderungsanteil von 13 % an der gesamten Steinkohleförderung der Bundesrepublik Deutschland und beschäftigt rund 26 000 Menschen.

Über die Hälfte unserer Steinkohleförderung geht in Kraftwerke, Heizwerke und Industrieheizungen. Eine Gefährdung der Arbeitsplätze im Steinkohlebergbau würde darüber hinaus zwingend auch den Verlust anderer Arbeitsplätze nach sich ziehen. Dies, meine Damen und Herren, wäre für ein Land, das auf Grund seiner traditionellen mondanwirtschaftlichen Bindungen in hohem Maße vom Bergbau abhängt, nicht vertretbar.

Unter Beachtung aller genannten Gesichtspunkte wird das Saarland die von den Bundesratsausschüssen vorgeschlagenen Verbesserungen der Verordnung über die Großfeuerungsanlagen mittragen, so-

Prof. Dr. Becker (Saarland)

- (A) weit sich diese an dem Stand der Technik orientieren, bei Altanlagen darüber hinaus das Gebot der Wirtschaftlichkeit nicht verletzt wird und dem Stand der Erkenntnisse über die Ursachen der Waldschäden durch Luftverunreinigungen angemessen Rechnung getragen wird. — Ich danke Ihnen.

Präsident Rau: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Senator Curilla, Hamburg.

Curilla (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auf der **Umweltministerkonferenz** in Düsseldorf am 23. Februar dieses Jahres haben die sozialdemokratischen Umweltminister einen Antrag eingebracht, wonach dem vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf einer Großfeuerungsanlagen-Verordnung in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt werden könne. Dieses wurde insbesondere damit begründet, daß der Regierungsentwurf die notwendige schnell wirkende Verminderung der Luftbelastung nicht erreicht. Er bleibt hinter den vorher vorgelegten Entwürfen — z. B. vom Januar dieses Jahres — zurück und entspricht in mehreren Punkten nicht den Beschlüssen der Umweltministerkonferenz.

Diese **Kritik** wurde insbesondere an sechs Punkten belegt:

- (B) **Erstens.** Eine schnell wirksam werdende Altanlagenanierung wird wegen der zu großzügig bemessenen Übergangsregelung bis zum 1. April 1993 nicht erreicht.

Zweitens. Selbst bei Neuanlagen wird der von der Umweltministerkonferenz einstimmig geforderte Grenzwert von 400 Milligramm SO_2 durch eine zwingende Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 1 bis auf 650 Milligramm de facto ausgehöhlt.

Drittens. Der Grenzwert für Stickoxide wurde auf 900 Milligramm heraufgesetzt.

Viertens. Die Genehmigungsbehörden werden sowohl bei Alt- als auch bei Neuanlagen unter bestimmten Voraussetzungen zu Ausnahmen von allen Vorschriften dieser Verordnung gezwungen.

Fünftens. Die mögliche Aufsplitterung zusammenhängender Altanlagen auf mehrere einzelne Kraftwerksblöcke bewirkt, daß für diese Altanlagen eine Rauchgasentschwefelung nicht mehr erfolgt.

Sechstens. Schließlich werden die Ordnungswidrigkeiten-Vorschriften dadurch ausgehöhlt, daß sie nicht gelten, wenn dem Betreiber die Einhaltung der Grenzwerte wirtschaftlich nicht zumutbar erscheint.

In der Umweltministerkonferenz in Düsseldorf habe ich zusätzlich darauf hingewiesen, daß aus Hamburger Sicht zwei weitere wichtige Punkte zu kritisieren sind, nämlich — siebtens — die Einführung eines Fernwärmebonus und schließlich — achtens — daß für kleinere Kraftwerke mit unter 400 Megawatt sehr viel mildere Emissionsgrenzen gelten.

Ich habe die Kritikpunkte der SPD-Umweltminister so ausführlich dargestellt, um deutlich zu ma-

chen, welche Veränderungen der Regierungsentwurf im Laufe der Ausschlußberatungen des Bundesrates erfahren hat. Die Kritik der SPD-Umweltminister auf der Umweltministerkonferenz im Februar hat sich in den Ausschlußberatungen als völlig berechtigt erwiesen. Ich darf insoweit auf die Rede von Ministerpräsident Späth verweisen, der hier bei den baden-württembergischen Anstößen im wesentlichen Forderungen übernommen hat, die die SPD-Umweltminister bereits im Februar aufgestellt hatten, die allerdings von der Umweltministerkonferenz in dieser Form nicht akzeptiert worden sind.

Was die **Hamburger Initiativen** betrifft, so kann ich erfreut feststellen, daß sie zum großen Teil auch von den CDU- und CSU-regierten Ländern unterstützt worden sind. Nur so war es möglich, daß sowohl im Innenausschuß als auch im Agrarausschuß weitgehend einstimmig eine verschärfte Fassung gegenüber der Vorlage des Bundeskabinetts beschlossen worden ist. Ich möchte mich deshalb bei den Kollegen aus den CDU- und CSU-regierten Bundesländern ausdrücklich dafür bedanken, daß dieses möglich war.

Diese große Koalition der Länder in der Sache, nämlich zum Erhalt der deutschen Wälder, ist notwendig und gut. Nur so kann das um sich greifende Waldsterben gestoppt werden. Diese Übereinstimmung der Länder im Agrar- und im Innenausschuß stellt aber zugleich eine deutliche **Kritik am Entwurf der Bundesregierung** dar. Kollege Schmidhuber hat dies für das Land Bayern heute sogar ausdrücklich bestätigt. (C)

Hamburg wird die im Innenausschuß und im Agrarausschuß des Bundesrates erarbeiteten Verbesserungen unterstützen. Ich appelliere an den Bundesrat, daß er dieser Linie folgen möge. Allerdings ist dies nach dem, was ich gehört habe, keineswegs in allen Fällen zu erwarten, was ich bedaure.

Folgende **Verbesserungen aus den Ausschüssen** möchte ich im einzelnen nennen, und zwar in der Reihenfolge der vorhin von mir angeführten Kritikpunkte:

Erstens. Die Restnutzungsdauer der Altanlagen soll gegenüber dem Kabinettsentwurf verkürzt werden. Der späteste Zeitpunkt der Sanierung der Altanlagen soll von 1993 auf 1990 vorverlegt werden. Zugleich ist bei Altanlagen für Schwefeldioxid ein Grenzwert von 2 000 Milligramm statt bisher 2 500 Milligramm vorgesehen. Wenn allerdings die Vorverlegung von 1993 auf 1990 heute hier im Plenum scheitern sollte, dann ist in der Tat ein rasch wirksames Instrumentarium unverzichtbar.

Zweitens. Die Ausnahmemöglichkeit bei Neuanlagen von dem Grenzwert 400 Milligramm SO_2 wurde dadurch erschwert, daß ein maximaler Schwefelemissionsgrad von 10 % gefordert wird.

Drittens. Der Emissionsgrenzwert für Stickoxide wird bei Neuanlagen auf 800 Milligramm und bei Altanlagen auf 1 800 Milligramm gesenkt.

Curilla (Hamburg)

-) Viertens. Die Ausnahmenvorschrift des § 33 ist nicht mehr zwingend, sondern sie wird in das Ermessen der Behörde gestellt.

Fünftens. Die Aufsplitterung zusammenhängender Altanlagen auf mehrere einzelne Kraftwerksblöcke wurde unterbunden.

Sechstens. Ebenso entfällt die Einschränkung bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Siebtens. Der Fernwärmebonus wurde abgelehnt.

Achtens. Auch für kleinere Kraftwerke gelten strengere Maßstäbe.

Zusätzlich enthalten die Ausschlußvoten, daß der maximale Schwefelemissionsgrad für Neuanlagen von 15 auf 10 % gesenkt werden soll und der Grenzwert für Staub bei Neuanlagen auf 30 Milligramm und bei Altanlagen auf 100 Milligramm herabgesetzt wird.

Mit diesen Änderungen wird der Regierungsentwurf in der Tat in den entscheidenden Punkten wesentlich verbessert. Dadurch werden für die Zukunft Fortschritte zur Senkung der Umweltbelastung erzielt. Die erreichten Verbesserungen gegenüber dem Regierungsentwurf ermöglichen es Hamburg, trotz der ursprünglich generellen Kritik der Großfeuerungsanlagen-Verordnung in der so veränderten Form insgesamt zuzustimmen. Dennoch möchte ich nicht verschweigen, daß Hamburg sich mit einigen weitergehenden Vorstellungen in den

- 3) Ausschüssen des Bundesrates nicht durchgesetzt hat.

Allerdings haben wir auch die Frage des möglichen **Verlustes von Arbeitsplätzen** gesehen und sehr ernsthaft erörtert. Man muß in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, daß bei Fortbestehen des Waldsterbens in der Land- und Forstwirtschaft ebenfalls Arbeitsplätze gefährdet sind und daß auf der anderen Seite zusätzliche Umwelttechnologien zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze führen. Auch ich meine — insofern möchte ich mich auf den Beitrag des Präsidenten beziehen —, daß längerfristig der Kohlebergbau seinen bisherigen Rang nur dann behalten kann, wenn auch die Verbraucher der Kohle — insbesondere die Kraftwerke — ihre Emissionen vermindern. Dieses ist notwendig, um gerade im Bergbau Arbeitsplätze längerfristig zu erhalten.

Natürlich haben wir auch die besonderen Probleme bei der **Verfeuerung der Braunkohle** gesehen. Aus der Sicht Hamburgs ist es natürlich für Länder, die nicht betroffen sind, einfach, Anträge zu stellen, die zu einer zusätzlichen Verschärfung dieses Problems führen. Ich glaube, wir müssen hier zu einer solidarischen Haltung über die Ländergrenzen hinweg kommen und den vom Braunkohleproblem besonders betroffenen Ländern helfen. Wir dürfen insoweit auch nicht vergessen, daß insbesondere das Land **Nordrhein-Westfalen** als der **industrielle Schwerpunkt** der Bundesrepublik einen entscheidenden Beitrag zum Wiederaufbau unseres Landes geleistet hat. Wenn insoweit Probleme be-

stehen, müssen nunmehr auch die anderen Länder (C) einschließlich des Bundes helfen.

Angesichts der Schnelligkeit und des Ausmaßes des Waldsterbens greift auch die verbesserte Fassung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung nur dann, wenn die Betreiber sich ihrer Verantwortung bewußt sind, nämlich die Umrüstung so schnell wie möglich vorzunehmen und nicht alle Fristen der Verordnung in vollem Umfang auszuschöpfen. Deshalb appelliere ich an die Betreiber der Großfeuerungsanlagen, die beschlossenen Vorschriften so schnell wie möglich umzusetzen; denn eine **rasche Luftsanierung ist unverzichtbar**. Nur so werden wir unsere Wälder retten können. Deshalb müssen die Überlegungen im Hinblick auf die Schaffung eines noch schneller wirksamen Instrumentariums fortgeführt werden. Dies gilt erst recht — ich wiederhole das —, wenn der Endzeitpunkt für die Außerbetriebnahme der Altanlagen von 1993 durch die heutige Entscheidung nicht vorverlegt werden sollte. Das würde ich zwar bedauern; aber es zeichnet sich offensichtlich ab.

Bei einem schneller wirksamen Instrument sind die **marktwirtschaftlichen Elemente** zu berücksichtigen. Hier bietet sich eine **SO₂-Abgabe**, wie vom Land Hessen gefordert, oder eine noch umfassendere **Luftschadstoffabgabe**, wie ich sie in die Debatte gebracht habe, an. Außerdem ist es dringend notwendig, die anderen Hauptverursacher der Luftbelastung und des Waldsterbens in den Griff zu bekommen. Wir brauchen **umweltfreundliche Autos** und **bleifreies Benzin**. Falls sich die Automobilindustrie nicht in absehbarer Zeit freiwillig bereit erklärt, die Autos entsprechend auszustatten, muß dieses auf gesetzlichem Wege durchgesetzt werden. Deshalb begrüße ich ausdrücklich den **Entschließungsantrag des Agrarausschusses** zu diesem Punkt. Ferner ist es dringend notwendig, die Novellierung des dritten Teils der TA Luft zügig in Angriff zu nehmen, um für die Sanierung der Vielzahl der Emittenten ein **effektiveres gesetzliches Instrumentarium** zu schaffen. (D)

Wir müssen auch darauf drängen, daß ein **Gleichschritt auf internationaler Ebene** erreicht wird und unsere Nachbarn den Schadstoffausstoß ihrer Industriegebiete senken. Dies ist nicht nur eine ökologische Notwendigkeit, sondern es ist auch ein Gebot der ökonomischen Fairneß. Es geht nicht an, daß ökologisch vernünftiges und unverantwortliches Handeln durch Wettbewerbszerrungen belohnt wird. Ich hoffe, daß es in dieser Frage auf europäischer Ebene in absehbarer Zeit zu einer gemeinsamen Luftreinhaltestrategie kommt, und fordere die Bundesregierung auf, dies mit Nachdruck zu betreiben. Die Präsidentschaft in der EG haben Sie nur noch zwei Monate. Das ist ein sehr kurzer Zeitraum für diese wichtige Aufgabe.

Meine Damen und Herren, es wäre eine **ökologische Katastrophe**, wenn in der Bundesrepublik der Wald weitflächig verschwinden würde. Dies ist in früheren Jahrhunderten z. B. in den **Mittelmeerländern** Realität geworden. Dadurch sind die klimatischen, ökonomischen und sozialen Verhältnisse der betroffenen Länder grundlegend umgestürzt wor-

Curilla (Hamburg)

- (A) den. Eine derartige Schreckensvision darf für die Bundesrepublik nicht Wirklichkeit werden. Deshalb lassen Sie uns das durch diesen Vorstoß und durch weitere Schritte gemeinsam verhindern! Wir dürfen die heutige Chance nicht vertun. Wer Anwalt des Waldes sein will, muß jetzt für rasch wirkende Maßnahmen sorgen.

Präsident Rau: Danke schön!

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 95/1/83 und die drei Landesanträge in den Drucksachen 95/2 bis 4/83.

Bei den Ausschlußempfehlungen stimmen wir nur über diejenigen Ziffern einzeln ab, bei denen das gewünscht worden ist. Über die verbleibenden Ziffern werden wir am Schluß in einer Sammelabstimmung entscheiden.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 95/1/83. Ich rufe auf:

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Minderheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Minderheit.

Ziffern 11, 30, 39 und 45 gemeinsam! — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 12, 31, 40 und 46.

- (B) Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Minderheit.

Wir kommen nun zum Antrag Bayerns in Drucksache 94/4/83. Wer stimmt zu? — Fürchten Sie sich nicht vor Einsamkeit, Herr Kollege Schmidhuber! — Das ist die Minderheit.

Ziffer 16! — Minderheit.

Ziffer 17! — Minderheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Ziffern 19 und 35 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 20! — Minderheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 8 und 22.

Ziffer 23! — Mehrheit.

Ziffer 24! — Minderheit.

Ziffer 25! — Das Präsidium ist sich nicht einig. — Das ist die Mehrheit. Das Präsidium ist sich wieder einig.

Ziffer 26! — Minderheit.

Ziffern 27 und 43 gemeinsam! — Minderheit.

(Dr. Haak [Nordrhein-Westfalen]: Herr Präsident, bei den Ziffern 27 und 43 gab es Zweifel, ob es die Minderheit war!)

— Dann müssen Sie noch deutlicher zeigen, was Sie wollen. — Soll ich über die Ziffern 27 und 43 noch

einmal gemeinsam abstimmen lassen, damit Klarheit besteht?

(Gaddum [Rheinland-Pfalz]: Herr Präsident, ich bitte um getrennte Abstimmung über die Ziffern 27 und 43!)

— Das ist eine zulässige Modulation.

Also Ziffer 27! — Minderheit.

Ziffer 43! — Das ist auch eine Minderheit, und zwar eine kleinere.

Ziffern 28 und 44 gemeinsam! — Minderheit.

Ziffer 32! — Minderheit.

Ziffer 33! — Minderheit.

Ziffer 34! — Mehrheit.

Ziffer 36! — Minderheit.

Ziffer 37, zunächst ohne den Klammerzusatz! — Mehrheit.

Wer ist auch für den Klammerzusatz? — Mehrheit.

Ziffer 41! — Minderheit.

Ziffer 42! — Das ist niemand und gilt in diesem Fall als Minderheit.

(Heiterkeit)

Ziffer 47! — Minderheit.

Ziffer 48! — Mehrheit.

Ziffer 49! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 54.

Wir müssen jetzt die Abstimmung über Ziffer 53 vorziehen. (I)

Wer für Ziffer 53 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 50. — Mehrheit.

Ziffer 51! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 55.

Ziffer 52! — Minderheit.

Ziffer 56! — Minderheit.

Ziffer 57! — Minderheit.

Ziffer 58! — Minderheit.

Ziffer 59! — Mehrheit.

Ziffer 60! — Minderheit.

Ziffer 61! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 62.

Ziffer 64! — Minderheit.

Ziffer 65! — Mehrheit.

Ziffer 67! — Mehrheit.

Ziffer 68! — Mehrheit.

Ziffer 69! — Mehrheit.

Ziffer 73! — Mehrheit.

Damit entfallen Ziffer 74 und der Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 95/3/83.

Ziffern 76 und 83! — Minderheit.

Präsident Rau

2) Ziffer 77! — Mehrheit.

Ziffer 78! — Mehrheit.

Damit entfällt im Antrag Bayerns in Drucksache 95/2/83 die Ziffer 1.

Wir stimmen nun über die Ziffer 2 in diesem Antrag Bayerns ab. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen nun bei den Ausschlußempfehlungen zu Ziffer 80. — Das ist die Minderheit.

Ziffer 81! — Minderheit.

Ziffer 82! — Mehrheit.

Ziffer 85! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 86.

Ziffer 88! — Mehrheit.

Ziffer 92! — Mehrheit.

Ziffer 97! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 98.

Jetzt Ziffer 100! — Minderheit.

Ziffer 101! — Minderheit.

Ziffer 102! — Mehrheit.

Wir kommen nun zur Sammelabstimmung über alle noch nicht erledigten Ziffern. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

3) Es bleibt über die Empfehlung für eine Entschließung abzustimmen. Ich rufe die Ziffern 103 bis 105 auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 106! — Mehrheit.

Ziffer 107! — Mehrheit.

Ziffern 108 bis 111! — Mehrheit.

Danach ist die **Entschließung in der soeben festgelegten Fassung angenommen**.

Das Büro des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten wird ermächtigt, bei der Zusammenstellung der Beschlüsse sich als notwendig erweisende redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Wir kommen nun zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines ... **Strafrechtsänderungsgesetzes** (... StrÄndG) — Anträge der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 168/83, zu Drucksache 168/83).

Frau Minister Donnepp, Nordrhein-Westfalen, und Herr Staatssekretär Dr. Kinkel vom Bundesministerium der Justiz geben je eine Erklärung zu Protokoll*).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die beiden Gesetzesanträge haben den Entwurf zum Inhalt, den der Bundesrat in seiner

510. Sitzung am 26. März 1982 beschlossen hat. Dieser Entwurf ist vom 9. Deutschen Bundestag nicht mehr verabschiedet worden. (C)

Wir kommen zur Abstimmung. Wer für die erneute Einbringung des Gesetzesentwurfs beim Deutschen Bundestag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzesentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Ich rufe jetzt Punkt 48 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Strafvollzugsgesetzes** — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 181/83).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der hessische Gesetzesantrag entspricht inhaltlich dem Gesetzesentwurf, den der Bundesrat in seiner 509. Sitzung am 5. März 1982 beschlossen hat. Dieser Entwurf ist vom 9. Deutschen Bundestag aber nicht mehr abschließend behandelt worden.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer für die erneute Einbringung des Gesetzesentwurfs in Drucksache 181/83 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzesentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag einzubringen**. (D)

Es ist Sache des Büros des Rechtsausschusses, etwa notwendige redaktionelle Anpassungen in dem Entwurf vorzunehmen.

Wir kommen nun zu Punkt 49 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der **Gleichbehandlung von Männern und Frauen** am Arbeitsplatz — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 180/83).

Zuerst hat Frau Minister Dr. Rüdiger, Hessen, das Wort. Es folgt Herr Senator Prof. Dr. Scholz, Berlin.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Die **Gleichberechtigung von Mann und Frau** ist ein **zentraler Grundsatz unserer Rechts- und Verfassungsordnung**. Bis heute — mehr als drei Jahrzehnte nach Inkrafttreten des Grundgesetzes — ist dieser Grundsatz nicht zur sozialen Realität geworden. So die übereinstimmende Stellungnahme der Gewerkschaften und Frauenverbände im Rahmen des von der Bundesregierung jetzt vorgelegten Erfahrungsberichts zu dem sogenannten arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz.

Geschlechtsspezifische Diskriminierungen sind nach wie vor an der Tagesordnung: bei den Einstellungen, beim Lohn, bei den Arbeitsbedingungen und natürlich ganz besonders bei den Aufstiegschancen.

*) Anlagen 1 und 2

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) Die wenigen Zahlen, die die Bundesregierung in ihrem Bericht dazu vorgelegt hat, sind geradezu niederschmetternd. Ich darf als ein symptomatisches Beispiel zitieren: In den Rundfunkanstalten der Bundesrepublik gibt es in 1717 leitenden Positionen ganze 125, die von Frauen besetzt sind. Das sind weniger als 8%. In dem Bericht wird zu Recht darauf hingewiesen, daß dieses Zahlenbeispiel spiegelbildlich für die gesamte Gesellschaft zu nennen ist. Ein weiterer Kommentar erübrigt sich. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die **rezessive Entwicklung in der Wirtschaft** diese bislang schon festzustellende **Benachteiligung** noch einmal **verschärft** hat.

Sind die Frauen bei der beruflichen Beförderung unterrepräsentiert, so gilt das Gegenteil für ihre Teilhabe an der Arbeitslosenquote. Zwar sind nur rund ein Drittel — etwas mehr — der Erwerbstätigen Frauen; an der Arbeitslosenquote beträgt ihr Anteil dagegen rund 50%.

Vor zweieinhalb Jahren hat nun der Gesetzgeber den Versuch unternommen, die Benachteiligung der Frauen abzubauen. In Ausführung einer **Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften** vom 9. Februar 1976 ist am 13. August 1980 ein Gesetz zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz verabschiedet worden. Dieses sogenannte Arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz erweiterte das Bürgerliche Gesetzbuch um einen neuen § 611a, der bei Begründung und Durchführung von Arbeitsverhältnissen ein **materielles Diskriminierungsverbot** enthält. Bei seiner Verletzung ist ein Schadensersatzanspruch in Höhe des Vertrauensschadens gegeben. Gleichzeitig ist ein neuer § 611b in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt worden, der **geschlechtsneutrale Stellenausschreibungen** vorschreibt — allerdings nur als Sollvorschrift.

- (B) Die damalige Erweiterung, meine Herren, meine Damen, war von Anfang an umstritten. Die einen sahen die Vertragsfreiheit des Arbeitgebers allzu weit eingegrenzt; die anderen vermißten bei den Änderungen die nötige Durchschlagskraft. Leider waren sie es, die recht behalten haben. Die von Bundestag und Bundesrat damals als Kompromiß verabschiedete Regelung ist in der Tat in der Praxis ohne Bedeutung geblieben.

Die äußerst wenigen Klagen nach § 611a, die in dem Erfahrungsbericht der Bundesregierung zu dem Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz genannt werden, zeigen, daß diese Bestimmung **als arbeitsrechtliches Korrektiv** offenbar **versagt** hat. Zwei Gründe sind dafür in erster Linie maßgebend: ein materieller und prozessualer.

Der **materielle Grund** ist wohl die getroffene **Schadensersatzregelung**. Da sie nur auf den Ersatz des Vertrauensschadens zielt, ergeben sich für die Betroffenen vielfach nur lächerlich geringe Ansprüche bei abgelehnten Einstellungen, etwa auf Ersatz von Porto oder Fahrtkosten. Eine solche Regelung kann kaum motivierend wirken, weder für die Einreichung einer Klage durch die betroffenen Frauen noch für die Vermeidung einer klagebegründenden Diskriminierung durch den Arbeitgeber.

Der zweite Grund für die geringe Bedeutung des § 611a BGB liegt nach der übereinstimmenden Meinung von Gewerkschaften und Frauenverbänden in der **Beweislastregelung**. Sie sieht so aus, daß die Klägerin zunächst Tatsachen vortragen und glaubhaft machen muß, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen. Erst wenn dieser Anfangsbeweis gelungen ist, hat der Arbeitgeber seinerseits die Beweislast dafür, daß er das Diskriminierungsverbot beachtet hat.

Diese Regelung war ursprünglich als Beweiserleichterung für die Klägerin gedacht, stellt sie aber gleichwohl vor nahezu unüberwindliche Probleme; denn sie setzt, von ganz besonders eindeutig gelagerten Ausnahmefällen abgesehen, genaue Kenntnisse über Betriebsstruktur und Personalpolitik voraus. Über diese Kenntnisse wird die Arbeitnehmerin, insbesondere wenn es sich um eine betriebsfremde Bewerberin handelt, regelmäßig nicht verfügen.

Schadensersatz- und Beweislastregelungen sind demgemäß vielfach heftig kritisiert worden. Auch in der **Rechtsprechung** sind **Bedenken** laut geworden. Von den Arbeitsgerichten Hamburg und Hamm sind durch Beschlüsse vom 5. Juli und 6. Dezember 1982 Klagen nach § 611a BGB ausgesetzt worden. Die Verfahren wurden gemäß Art. 177 des EG-Vertrages dem **Europäischen Gerichtshof** vorgelegt. Er soll jetzt darüber befinden, ob die von dem deutschen Gesetzgeber verabschiedete Regelung der Richtlinie des Rats vom 9. Februar 1976 hinreichend Rechnung trägt.

Meine Herren, meine Damen, die Hessische Landesregierung ist der Auffassung, daß man es auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs nicht erst ankommen lassen sollte. Steht fest, daß die geltende Rechtslage unbefriedigend ist — und das ist sie —, dann muß der deutsche Gesetzgeber zu einer Korrektur aus eigener Kraft in der Lage sein. Die Hessische Landesregierung schlägt deshalb vor, § 611a BGB in zweifacher Hinsicht abzuändern: Neben dem Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens soll der Arbeitnehmerin alternativ ein **Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Abfindung** eingeräumt werden. Diese Abfindung soll fühlbar sein. Die Hessische Landesregierung schlägt einen Betrag zwischen einem und zwölf Monatsverdiensten vor. Die angemessene Höhe soll je nach den Umständen des Einzelfalles von dem befaßten Gericht festgesetzt werden.

Zum anderen schlägt die Hessische Landesregierung vor, den der Arbeitnehmerin nach § 611a Abs. 1 BGB obliegenden **Anfangsbeweis** zu **streichen** und die Beweislast für die Beachtung des Diskriminierungsverbotes dem Arbeitgeber aufzuerlegen. Eine solche Lösung erscheint sachgerecht; denn allein der Arbeitgeber ist in der Lage, entsprechend substantiiert vorzutragen und Beweis anzutreten.

Die **Beweislastumkehr**, wie sie von uns vorgeschlagen wird, ist übrigens dem geltenden Recht nicht fremd. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 2 Abs. 2 des **Arbeitsplatzschutzgesetzes** in der Fassung vom 23. Dezember 1977. Dort ist vorge-

(D)

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- 1) sehen, daß die Beweislast den Arbeitgeber trifft, wenn streitig ist, ob die Wehrdienstpflicht des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber Grund für Nicht-einstellung, Kündigung und Entlassung ist.

In dem Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung ist schließlich auch eine Änderung des § 611 b BGB vorgesehen. Diese Bestimmung in ihrer Fassung als bloße Soll-Vorschrift hat nicht verhindern können, daß geschlechtsspezifische Ausschreibungen nach wie vor üblich sind. Ein Blick in die Stellenanzeigen der Tagespresse beweist dies zur Genüge. Die Hessische Landesregierung schlägt deshalb die **Umwandlung der Soll- in eine Muß-Vorschrift** vor. Damit würde auch einer Beanstandung der EG-Kommission gegenüber der Bundesregierung Rechnung getragen werden, die darauf hingewiesen hat, daß § 611 b BGB in der geltenden Fassung nicht mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 der EG-Richtlinie vom 9. Februar 1976 vereinbar ist.

Meine Herren, meine Damen, es ist sicher richtig, daß die **Gleichberechtigung von Mann und Frau** nicht so sehr ein gesetzgeberisches als vielmehr ein **gesellschaftliches Problem** ist. Dies entbindet den Gesetzgeber jedoch nicht von dem **Verfassungsauftrag** nach Art. 3 des Grundgesetzes. Würde er gesetzliche Regelungen unkorrigiert lassen, die sich als unbrauchbar zur Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter erwiesen haben, so würde dies auf eine Mißachtung der Verfassung hinauslaufen.

- B) Ich bedauere es aus diesen Gründen sehr, daß die Bundesregierung offensichtlich nicht bereit ist, die aus der Praxis kommenden Mängelrügen des geltenden Rechts aufzugreifen. Sie will es, wie in Abschnitt D ihres Berichts nachzulesen ist, bei der **Beobachtung** der weiteren Entwicklung belassen — einer aufmerksamen Beobachtung, wie vorsorglich versichert wird. In einem Fall ist sogar von der qualifizierten Form dieser Tätigkeit, dem Beobachten mit besonderer Aufmerksamkeit, die Rede. Ich fürchte allerdings, daß den betroffenen Frauen dies alles wenig nützen wird. Ihnen hilft kein Zuschauen, gleich welcher Qualifikationsstufe. Ihnen helfen nur konkrete **gesetzgeberische Schritte**. Ich bin davon überzeugt, daß die hessische Initiative den Weg hierzu weist. Ich werbe um Ihre Unterstützung.

Präsident Rau: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Jetzt spricht Herr Senator Prof. Dr. Scholz, Berlin.

Prof. Dr. Scholz (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist sicherlich äußerst unpopulär, nach einem so engagierten Plädoyer einige Tropfen Wasser in den Wein zu gießen. Aber ich glaube, daß das hinsichtlich dieser Initiative, Frau Rüdiger, sowohl aus rechtlichen wie aus praktischen Gründen erforderlich ist. Das muß den Ausschlußberatungen, vor denen wir stehen, sehr ernsthaft zugrunde gelegt werden.

Sie sind sicherlich zu Recht davon ausgegangen, daß die Gleichberechtigung unbestreitbar ein zentraler Verfassungsgrundsatz ist. Sie haben ebenso — meines Erachtens völlig zu Recht — hervorgeho-

ben, daß, aus meiner Sicht vielleicht nicht in dieser pauschalen Form, aber doch in breiten Feldern des Arbeitslebens die Gleichberechtigung sicherlich noch nicht in dem Maße realisiert ist, wie wir uns das wohl alle wünschen.

Daran schließt sich aber die Frage an: Ist der mit Ihrer Initiative vorgeschlagene Weg rechtlich und politisch richtig sowie praktisch zweckmäßig? Hier habe ich erhebliche Zweifel — Zweifel, die im Grunde schon in der Debatte um § 611 a und § 611 b BGB — das ist in der Tat erst anderthalb Jahre her — sehr deutlich artikuliert worden sind. Schon damals hat sich die Frage gestellt, ob das in dieser Form — die **europarechtlichen Grundlagen** sind in dieser Richtung konstruktionsmäßig **nicht so zwingend** — wirklich der richtige Weg ist, ob das nicht — ich nehme Ihre Formulierung auf, daß dies vor allem ein gesellschaftliches Problem sei — in der Gesellschaft, im Arbeitsleben umgesetzt werden muß.

Dirigismen des Gesetzgebers sind hier notwendigerweise auf Schranken gestoßen und werden in der Realität immer auf Schranken stoßen, die man nicht mit einem Übermaß an Dirigismen wird ausräumen oder überwinden können. Die Frage ist vielmehr: Was kann die Gesellschaft, was kann das Arbeitsleben selbst bewältigen? Ich bin z. B. nach wie vor der Auffassung, daß auf diesem Feld die Möglichkeiten der Sozialpartner, der **Tarifautonomie** noch längst nicht ausgeschöpft sind. Das gleiche gilt z. B. auch für die **Betriebsvereinbarungen**, für die Möglichkeiten der Betriebsautonomie nach dem Betriebsverfassungsgesetz. Hier gibt es nach wie vor erhebliche Möglichkeiten, die noch längst nicht ausgeschöpft sind. (D)

Sie haben davon gesprochen — hier stellt sich das verfassungsrechtliche Problem —, daß die **Gleichberechtigung** ein Verfassungsgrundsatz sei, der sehr häufig — wie ich meine, völlig zu Recht — **mit der Vertragsfreiheit**, die auch ein Verfassungsgrundsatz ist, **konfrontiert** werde. Hier stehen in der Tat zwei Verfassungsprinzipien — natürlich in der konkreten Interessenlage — in einer Konkurrenzsituation. Hier ist im Grunde in einer verhältnismäßigen Form nach beiden Seiten hin auszugleichen, nach beiden Seiten hin zu entscheiden. Das galt damals, und das gilt heute genauso. Es gibt keinen entsprechenden Vorrang, keinen entsprechenden Primat des Art. 3 GG vor den anderen Grundrechten, die die Vertragsfreiheit beinhalten. Es geht dabei auch nicht nur um die Vertragsfreiheit des Arbeitgebers, sondern es geht um die Vertragsfreiheit sowohl von Arbeitgebern als auch von Arbeitnehmern. Unglücklicherweise gehören zu den Arbeitnehmern auch männliche Personen, die ebenfalls das Recht der Vertragsfreiheit haben.

Nun zum Konstruktionsmäßigen. Schon gegen die Regelung des § 611 a BGB in der gegebenen Form sind seinerzeit aus Praktikabilitätsgründen erhebliche **Bedenken** geltend gemacht worden, und zwar sowohl was die **Beweisregelung** als auch was die **Schadensersatzregelung** angeht. Mit der von Ihnen geschilderten Beweisregelung — Glaubhaftmachung durch die Arbeitnehmerin, die nicht einge-

Prof. Dr. Scholz (Berlin)

- (A) stellt worden ist, und anschließende Entlastung des Arbeitgebers durch den Nachweis, daß die Nichteinstellung tatsächlich nicht aus diskriminierenden Gründen erfolgt ist —, wollen Sie das Ganze nun voll umkehren und dem Arbeitgeber von vornherein einen Negativbeweis aufbürden.

Sie haben Schützenhilfe bei einer **Sonderregelung des Arbeitsrechts** gesucht. Das ist sicherlich richtig, aber in der Tatsachenkonstellation kaum vergleichbar. Unsere Rechtsordnung kennt aus gutem Grunde den vollen **Negativbeweis** in aller Regel nicht; denn daß jemand für einen negativen Tatbestand beweispflichtig wird, ist nicht realisierbar. Das war damals schon das Problem bei der Glaubhaftmachung mit der sich daran anschließenden negativen Beweislast. Das, was Sie jetzt mit Ihrer Initiative vorschlagen, kann und wird nach meiner festen Überzeugung nicht funktionieren. Ich habe insoweit sogar verfassungsrechtliche Zweifel, ob das wirklich bestandskräftig werden kann.

Nun zu der **Schadensersatzregelung**. Ich gebe ohne weiteres zu, daß die bisherige Regelung in § 611a BGB, nämlich daß das negative Interesse, der sogenannte **Vertrauensschaden**, zu ersetzen ist, nicht sehr viel bringt. Ich selbst habe diesen Paragraphen seinerzeit in den Beratungen der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Briefmarkenparagraph“ genannt. Ich stehe auch heute noch zu dieser Formulierung; denn sehr viel an Vertrauensschaden wird sich in aller Regel rein materiell, rein vermögensmäßig, wirtschaftlich in der Tat gar nicht nachweisen lassen. Aber schütten Sie jetzt nicht das Kind mit dem Bade aus, indem Sie im Sinne des positiven Interesses, des positiven Schadensersatzes zwischen einem und 12 Monatsgehältern als Abfindungsanspruch geben wollen!

Nehmen Sie folgenden Fall. Da bewerben sich um eine Stelle ein paar Männer und — ich sage einmal — 100 oder gar 1 000 Frauen.

(Zuruf Frau Dr. Rüdiger [Hessen])

— Sie wissen schon, worauf ich hinaus will und worauf ich hinaus muß. — Was machen Sie denn, wenn dann unglücklicherweise ein Mann eingestellt wird? Ich kann nur sagen: ein unseliger Arbeitgeber, der das riskiert! Haben dann sämtliche Frauen, die nicht eingestellt worden sind, einen Abfindungsanspruch? Nehmen Sie einmal bis zu 12 Monatsgehältern und splitten das dann unter den 100 oder 1 000 Arbeitnehmerinnen auf? Das ist von vornherein nicht praktikabel; das ist rechtlich unmöglich. Ich fürchte, daß das Ihrem politisch von mir nicht nur respektierten, sondern auch voll akzeptierten Ziel in der Sache nicht gerecht werden kann. Ich fürchte, daß Sie mit dieser Initiative — der Schaufenstereffekt mag groß sein, Frau Rüdiger — der Sache eigentlich keinen guten Dienst tun.

Präsident Rau: Das Wort hat Frau Minister Rüdiger.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Kollege Scholz, darauf eine sehr offene und direkte Erwiderung! Ich habe diesen Gesetzentwurf bewußt cool begrün-

det und aus meiner Sicht bewußt nicht engagiert vertreten. Aber ich möchte Ihnen jetzt eine engagierte Antwort geben. Ich bin es leid, daß eine bestimmte, sehr starke Gruppe von Frauen am Ende eines sehr langen Arbeitslebens immer wieder hören muß, warum was nicht geht und weshalb alle möglichen Vergleiche des Machbaren zu ihren Ungunsten ausschlagen.

Ich habe dabei zwei Fälle vor Augen. Der eine Fall: Die Leiterin einer Schneiderwerkstatt in einem sehr großen Modegeschäft muß nach 25 Jahren auf Grund der **Kumulation von Benachteiligungen** in ihrem Arbeitsleben ausscheiden und darum bangen, ob sie 950 DM erhält, wenn sie ihren beruflichen Weg ausgebrannt und „ausgepowert“ beendet.

Ein anderes Beispiel, das gestern durch die Tagespresse ging: Die Bewerbung einer Frau — neben der von zwei Männern — für eine bestimmte nebenamtliche Position wird mit der Aussage zurückgewiesen, in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten müsse der Ernährer genommen werden. Bei Recherchen zu diesem Fall stellt sich heraus — es ging um Veterinärmediziner —, daß die männlichen Bewerber, von denen einer genommen worden ist, in Wirklichkeit sehr gutgehende Tierarztpraxen unterhalten.

Ich nenne Ihnen diese beiden Fällen, um deutlich zu machen, warum ich mich hier engagiere — nicht etwa deshalb, weil ich eine Benachteiligung erleiden könnte. Sie wissen, ich bin in diesem Fall nicht persönlich betroffen, sondern ich empfinde es wirklich als meine Verpflichtung, zu verhindern, daß jemand in bezug auf das, was sich in Jahrzehnten entwickelt hat und was in der gesellschaftlichen Realität zu Erscheinungen kumuliert, die ich an Einzelfällen verdeutlicht habe, mit Begründungen und Erklärungen abgespeist wird, warum etwas nicht machbar ist.

Ich kann nicht alle Argumente aufgreifen; wir alle stehen unter Zeitdruck. Das gilt auch für das Argument mit den 100 Frauen und einem Mann. Sie haben an meiner Reaktion gemerkt, daß wir auch diesen Fall schon durchdiskutiert haben und wie die Antwort darauf lautet. Das wird im Ausschuß ebenfalls erörtert werden können.

Lassen Sie mich nur eines Ihrer Argumente aufgreifen, weil mich das böse macht, Herr Scholz, nämlich die **Gegenüberstellung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau** und der **Norm der Vertragsfreiheit**. Es muß sehr eingehend darüber diskutiert werden, ob der Verfassungsrang der Vertragsfreiheit die gleiche Qualität wie das Grundrecht der Gleichberechtigung hat. Das kann ich für mich nicht akzeptieren. Selbst wenn es so wäre, selbst wenn Sie recht hätten, müßte ich die Frage stellen: Inwieweit entspricht dem die geltende Regelung? Wo hat die Beachtung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau in unserem Rechtssystem im gleichen Maße wie die Vertragsfreiheit ihren Niederschlag gefunden? Hier kämen wir sehr schnell an die Stelle, an der wir uns, wie ich hoffe, darauf verständigen müßten, daß wir nicht abwarten können, son-

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- 1) dern daß gerade die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in denen wir uns jetzt befinden, ein Handeln notwendig machen.

Ich hoffe deutlich gemacht zu haben, daß es in dieser Frage — Show spielt für alle Politiker eine Rolle — nicht um persönliche Betroffenheit geht — persönliche Betroffenheit höchstens in der Weise, daß ich sie deshalb, weil ich mit den Problemen nicht mehr zu tun habe, als eine Verpflichtung empfinde. Es geht auch nicht um einen Hang zum politischen Showgeschäft. Vielmehr bin ich wirklich davon überzeugt, daß hier ein Handlungsbedarf besteht.

Ich möchte noch einmal — zugegeben: jetzt etwas weniger cool, aber ebenso herzlich — um Ihre Unterstützung werben.

Präsident Rau: Ich weise den Gesetzesantrag dem **Rechtsausschuß** — federführend — und dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** zur Beratung zu.

Nordrhein-Westfalen gibt durch Frau Minister Donnepp noch eine Erklärung zu Protokoll *).

Punkt 50 der Tagesordnung:

- B) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von **Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche** aus Bundesmitteln — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 179/83)

(Dr. Haak [Nordrhein-Westfalen]: Nordrhein-Westfalen tritt dem Antrag als Mit-antragsteller bei)

— Nordrhein-Westfalen tritt als Mit-antragsteller bei.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Erklärung zu Protokoll!)

— Frau Staatsminister Dr. Rüdiger gibt eine Erklärung zu Protokoll **).

Ich weise den Gesetzentwurf federführend dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und mitberatend dem **Finanzausschuß** sowie dem **Ausschuß für Kulturfragen** zur Beratung zu.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 3/83 ***)** zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Das sind die **Tagesordnungspunkte:**

4, 20, 21, 23, 26, 31, 34 bis 36, 38, 40 bis 43 und 45 bis 47.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

*) Anlage 3

**) Anlage 4

***) Anlage 5

Eine Erklärung zu Protokoll hat Baden-Württemberg zu Punkt 23 abgegeben *).

Wir kommen zu den Punkten 5 bis 19:

5. Entwurf eines Gesetzes über **Maklerverträge** (Drucksache 147/83)

in Verbindung mit

6. Entwurf einer **Verwaltungsprozeßordnung** (VwPO) (Drucksache 148/83)

7. Entwurf eines **Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes** (21. StrÄndG) (Drucksache 158/83)

8. Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes** (2. BZR-ÄndG) (Drucksache 149/83)

9. Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität** (2. WiKG) (Drucksache 150/83)

10. Entwurf eines **Fünften Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen** (Drucksache 161/83)

11. Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher** (Drucksache 156/83)

12. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts** (Drucksache 152/83)

13. Entwurf eines Gesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (**Landpachtverkehrsgesetz** — LPachtVG) (Drucksache 153/83) (D)

14. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 3. Juni 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen** (Drucksache 162/83)

15. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof** (Drucksache 157/83)

16. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 6. Mai 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 151/83)

17. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 27. November 1981 zwischen der Bundesrepu-**

*) Anlage 6

Präsident Rau

- (A) blik Deutschland und der **Demokratischen Republik Somalia** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 159/83)

18. Entwurf eines Gesetzes zu den Zusatzprotokollen vom 1. April 1982 zum **Kooperationsabkommen** vom 2. April 1980 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der **Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien** sowie zum Abkommen vom 2. April 1980 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits im Anschluß an den Beitritt der **Republik Griechenland** zu den Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 160/83)

und

19. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 30. November 1979 über die **Soziale Sicherheit der Rheinschiffer** (Drucksache 154/83).

Zu Tagesordnungspunkt 6 gibt Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern, eine Erklärung zu Protokoll*), zu Punkt 7 Frau Senatorin Maring, Hamburg**).

- (B) Zu diesen Gesetzentwürfen der Bundesregierung hat der Bundesrat schon während der Legislaturperiode des 9. Deutschen Bundestages Stellung genommen. Sie sind dem Bundesrat jetzt erneut zugeleitet worden, weil sie mit dem Ende der vergangenen Legislaturperiode als erledigt gelten.

Zu den Gesetzentwürfen liegen die in der 9. Wahlperiode des Bundestages beschlossenen Stellungnahmen des Bundesrates vor.

Ich nehme an, daß sich bei erneuter Einzelabstimmung, unbeschadet etwaiger Positionsveränderungen einzelner Länder, am Ergebnis der Beschlußfassung nichts ändern würde, und schlage deshalb zur Verfahrensvereinfachung vor, von einer Einzelabstimmung abzusehen und en bloc die früher vom Bundesrat zu den einzelnen Vorlagen beschlossenen Stellungnahmen zu wiederholen.

Diesem Vorschlag wird offenbar nicht widersprochen. Dann ist so beschlossen.

Wenn Sie also einverstanden sind, könnte ich feststellen, daß die **früher vom Bundesrat zu den einzelnen Gesetzentwürfen beschlossenen Stellungnahmen bestätigt** worden sind. — Dagegen gibt es keinen Widerspruch. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

*) Anlage 7

**) Anlage 8

Zweite Tranche spezifischer Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung nach Artikel 13 der Verordnung über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (nichtquotengebundene Abteilung)

6 Verordnungsvorschläge zur Einführung von Gemeinschaftsmaßnahmen in Frankreich, Griechenland und Italien, zur **Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie, der Schiffbauindustrie und der Textil- und Bekleidungsindustrie** sowie zur **Verbesserung der Energieversorgung durch stärkere Nutzung neuer Technologien** (Drucksache 517/82).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 140/83. Darüber stimmen wir ab.

Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffern 6 und 7! — Mehrheit.

Ziffern 8 bis 10! — Mehrheit.

Ziffern 11 bis 13! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

- a) Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Maßnahmen zur **Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik** des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 38/83)

- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung des **Musters** des im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu verwendenden **Anmeldevordrucks** (Drucksache 71/83)

Die Empfehlungen der Ausschüsse haben Sie in der Drucksache 71/1/83.

Wir stimmen über die Ziffern 1 bis 3 ab. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über die Ziffern 4 und 5.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend Grenzwerte für **Quecksilbereinleitung**

Präsident Rau

- A) **gen** bzw. Qualitätsziele für Gewässer, in die Quecksilber eingeleitet wird, aus anderen Sektoren als dem der Alkalichloridelektrolyse (Drucksache 53/83)

Hier liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 53/1/83 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Herr Kollege Hasselmann, Sie fehlen uns bei der Mehrheitsfindung; aber es ist gut, Kontakt mit den Bürgern zu halten, vor allen Dingen mit so hübschen Bürgern.

(Heiterkeit)

Ziffer 3 ohne Klammerzusatz! — Mehrheit.

Dann stimmen wir über den Klammerzusatz ab. — Das ist auch die Mehrheit.

Ziffer 4, auch wieder ohne Klammerzusatz! — Mehrheit.

Jetzt noch über den Klammerzusatz! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu Punkt 28 der Tagesordnung:

Sechste Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 111/83).

- B) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 111/1/83 — neu — vor.

Die Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1, der Verordnung **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Wir haben nun noch über die unter den Ziffern 2 bis 4 der Empfehlungsdrucksache vorgeschlagene **EntschlieÙung** zu befinden.

Ziffern 2 und 3 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung gefaÙt**.

Dann kommen wir zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**1. Straßen-Gefahrgut-Änderungsverordnung**) (Drucksache 48/83).

Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 48/1/83 und ein Antrag Hamburgs in Drucksache 48/2/83 vor. Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen.

Ziffern 1 bis 8 a)! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 8 b)! — Mehrheit.

Ziffern 9 bis 16! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 18.

Ziffer 19! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 20.

(C)

Ziffern 21 bis 34 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 35 und der Antrag Hamburgs schließen sich aus. Ich rufe zunächst Ziffer 35 auf. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist der Antrag Hamburgs in Drucksache 48/2/83 erledigt.

Ziffern 36 bis 39! — Mehrheit.

Ziffer 40! — Mehrheit.

Ziffer 41! — Mehrheit.

Ziffern 42 bis 47! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der vorangegangenen Änderungen zuzustimmen**.

Wir haben nun noch über die unter Ziffer 48 empfohlene EntschlieÙung abzustimmen. Wer möchte zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung gefaÙt** — und wir sind es auch.

Wir kommen zu Punkt 30 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (**1. Eisenbahn-Gefahrgut-Änderungsverordnung**) (Drucksache 49/83).

Hier haben Sie die Ausschussempfehlungen in Drucksache 49/1/83 und einen Antrag Hamburgs in Drucksache 49/2/83. Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. (D)

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffern 2 bis 7 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Damit ist Ziffer 9 erledigt.

Ziffern 10 bis 20! — Mehrheit.

Ziffer 21 und der Antrag Hamburgs schließen sich aus. Ich rufe zunächst Ziffer 21 auf. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist der Antrag Hamburgs in Drucksache 49/2/83 erledigt.

Ziffern 22 bis 28 gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der vorangegangenen Änderungen zuzustimmen**.

Wir haben nun noch über die unter Ziffern 29 und 30 empfohlene EntschlieÙung zu befinden. Wer möchte zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung gefaÙt**.

Wir kommen zu Punkt 32 der Tagesordnung:

Bergverordnung zum **Schutz der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen** (Klima-Bergverordnung — KlimaBergV) (Drucksache 101/83).

Präsident Rau

- (A) Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 101/1/83 vor.

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der Abstimmung zugestimmt.**

Punkt 33 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung (Drucksache 65/83)

Es liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 65/1/83 und ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 65/2/83.

Ich rufe zunächst den Antrag Nordrhein-Westfalens auf. Wer möchte zustimmen? Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nunmehr in Drucksache 65/1/83 die Ziffer 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zuzustimmen.**

Punkt 37 der Tagesordnung:

- (B) Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (**HeimMindBauV**) (Drucksache 23/83)

Auch dazu liegen Wortmeldungen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse finden Sie in Drucksache 23/1/83. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Minderheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6 a) bis c) gemeinsam! — Minderheit.

Ziffer 7 mit beiden Begründungen! — Minderheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Minderheit.

Ziffer 10! — Minderheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Punkt 39 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenverordnung — Geflügelfleischhygiene (GfIGebV) (Drucksache 64/83)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(C)

Die Empfehlungen der Ausschüsse finden Sie in Drucksache 64/1/83. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Wir stimmen jetzt noch über die Entschliebung unter Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschliebung angenommen.**

Punkt 44 der Tagesordnung:

Fünfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (**Dienst-anweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA —**) (Drucksache 102/83)

Die Empfehlungen der Ausschüsse finden Sie in Drucksache 102/1/83.

(D)

Wer stimmt Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit haben wir **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.**

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende der Tagesordnung.

Ich berufe den Bundesrat zur **nächsten Sitzung** auf Freitag, den 20. Mai 1983, 9.30 Uhr, ein.

Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt und Erfolg bei Ihrer Arbeit.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 12.43 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 520. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

A) Anlage 1

Erklärung

von Frau Minister **Donnepp** (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 3 der Tagesordnung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen weist seit Jahren darauf hin, daß sich die gegenwärtige Regelung des Rechts der **Strafverfolgungsverjährung** in Teilbereichen, namentlich im Bereich der Wirtschaftskriminalität, als unbefriedigend erwiesen hat. Der den Justizbehörden zur Durchführung der Ermittlungen und der Hauptverhandlung zur Verfügung stehende Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Beendigung der im Bereich der Wirtschaftskriminalität eine bedeutende Rolle spielenden Tatbestände des Betruges, des Subventionsbetruges, der Untreue und des Bankrotts reicht vielfach nicht aus. In den genannten Fällen wird strafbares Verhalten oft erst längere Zeit nach Tatbeendigung erkennbar. Außerdem gestalten sich die Ermittlungen wegen der Vielzahl der Einzelfälle, der zuweilen unübersehbar großen Zahl von Geschädigten und wegen der Notwendigkeit der Einschaltung von Sachverständigen und Buchprüfungsgesellschaften besonders schwierig und zeitaufwendig. Den Gerichten bleibt deshalb nicht immer genügend Zeit zur Aufarbeitung des umfangreichen Verfahrensstoffes in der Hauptverhandlung und zum Abschluß der ersten Instanz durch ein Urteil, das den Eintritt der Verjährung hindert.

- B) Damit Straftaten in den gesamten Bereichen möglichst nicht ungeahndet bleiben und umfangreiche personelle und finanzielle Verfahrensaufwendungen nicht nutzlos werden, hatte Nordrhein-Westfalen dem Bundesrat bereits im Januar 1982 den Entwurf eines Gesetzes zu einer entsprechenden Änderung des Strafgesetzbuches zugeleitet. Zu einem Gesetzesbeschluß des vorzeitig aufgelösten Bundestages ist es jedoch nicht mehr gekommen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, daß die Änderung der geltenden unbefriedigenden Regelung über die Strafverfolgungsverjährung ein vordringliches Anliegen ist. Ich bin zuversichtlich, daß insoweit ein breiter Konsens besteht. Ein Anzeichen dafür ist der gleichlautende Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen.

Durch die vorgeschlagene Änderung des Strafgesetzbuches soll die Regelung über den Eintritt der Verjährung so gestaltet werden, daß in den oben bezeichneten Fällen die Verjährung nicht mehr nach spätestens zehn, sondern unter bestimmten Voraussetzungen nach längstens fünfzehn Jahren eintritt. In diesem Zeitraum kann nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen in der Regel ein Urteil erster Instanz gefällt werden. Außerdem soll der Katalog der die Verjährung unterbrechenden Handlungen erweitert werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, daß der Entwurf geeignet ist, die drängenden Probleme zu lösen und zugleich dem Bürger deutlich zu machen, daß der Staat nicht tatenlos

zusieht, wenn sich bestimmte Gruppen von Tätern (C) faktische Vorteile verschaffen können.

Ich bitte Sie daher, die Einbringung des Gesetzesvorhabens beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Anlage 2

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Kinkel** (BMJ)
zu Punkt 3 der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Entwurf erstreben die antragstellenden Länder eine Änderung von Vorschriften über die **Strafverfolgungsverjährung**, die erst vor wenigen Jahren als ein wichtiger Bestandteil der Strafrechtsreform einmütig verabschiedet worden sind. Schon im Interesse der Kontinuität in der Gesetzgebung wird man sich deshalb sehr eingehend zu fragen haben, ob sich die Verhältnisse tatsächlich in neuerer Zeit derart zum Nachteil verändert haben, daß sie eine Abschwächung der tragenden Grundsätze des neuen Verjährungsrechts zu rechtfertigen vermögen.

Ich möchte nicht mißverstanden werden: Selbstverständlich geht auch die Bundesregierung von der Notwendigkeit aus, die Durchführung umfangreicher Strafverfahren zu gewährleisten. Unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten wäre es sicherlich nicht zu vertreten, wenn Wirtschaftskriminelle, die ihre Opfer um Millionenbeträge geschädigt haben, (D) allein schon deshalb mit einer Einstellung des Verfahrens rechnen könnten, weil sich die Verfolgungsbehörden außerstande sähen, das umfangreiche Material innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit zu bewältigen und Verzögerungstaktiken der Beschuldigten zu begegnen.

Indes stellt sich die Frage, ob derartige Gefahren nicht auf anderem Wege als dem der Verlängerung der absoluten Verjährungsfristen vermieden werden können. In ihrer Stellungnahme zu dem früheren Gesetzentwurf des Bundesrates hatte die damalige Bundesregierung bereits auf die heute vorhandenen organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten, vor allem auf die Möglichkeit einer rechtzeitigen Beschränkung des Stoffes nach den Vorschriften der §§ 154 und 154a der Strafprozeßordnung, hingewiesen. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auch an die derzeitigen gesetzgeberischen Überlegungen zu erinnern, die Pflicht, sämtliche in das Verfahren eingeführten Urkunden in der Hauptverhandlung zu verlesen, einzuschränken. Dies könnte zu einer wesentlichen Verkürzung vor allem der Großverfahren beitragen. In der Ausschöpfung der heute vorhandenen organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten sowie der vertretbaren Erleichterung des Verfahrens durch entsprechende Änderung der Strafprozeßordnung sollte der Schwerpunkt der Bemühungen liegen.

Es wird sehr sorgfältig zu prüfen sein, ob die genannten Maßnahmen nicht bei sachgemäßer Handhabung ausreichen, um die Durchführung

- (A) auch eines Großverfahrens innerhalb der regelmäßig zur Verfügung stehenden Zeit von zehn Jahren sicherzustellen. Solange diese Frage nicht in substantiiert Weise verneint worden ist, sollte an eine Änderung der grundlegenden Vorschriften des Verjährungsrechts nicht gedacht werden.

Lassen Sie mich noch einen Aspekt besonders hervorheben. Uns allen ist bewußt, daß auch das Recht von Antinomien beherrscht wird. Gerade die Verjährungsproblematik ist ein gutes Beispiel dafür, wie gegenläufige Gebote der Gerechtigkeit miteinander in Widerstreit geraten können. „Recht“ läßt sich nun einmal häufig nur in einem Ausgleich der widerstreitenden Forderungen verwirklichen. Für die Verjährungsfrage heißt dies: Das Gebot nach gleichmäßiger Bestrafung aller Schuldigen wird in vielen Fällen mit dem nicht minder wichtigen Grundsatz kollidieren, nach welchem die Aburteilung der Tat in angemessener Zeit zu erfolgen habe.

Zwischen den genannten Prinzipien sucht die Verjährungsregelung des geltenden Rechts einen befriedigenden Ausgleich zu schaffen, indem sie den Zeitpunkt des Eintritts der Verfolgungsverjährung von der Schwere des begangenen Delikts abhängig macht. Daran wird auch künftig festzuhalten sein. Eine Verlängerung von Verjährungsfristen, die sich nicht nur auf gravierende und umfangreiche Wirtschaftsstraftaten auswirken, sondern in gleicher Weise eine Vielzahl kleiner und mittlerer Delikte betreffen würde, muß auf jeden Fall vermieden werden. Eine Regelung, die es erlaubt, Bagatelldelikte noch nach mehr als 14 Jahren abzuurteilen, erscheint nicht vertretbar.

Im übrigen sollten wir nicht übersehen, daß der Bundesgerichtshof zu Recht jeder vermeidbaren Verfahrensverzögerung entgegengetreten ist und in einem derartigen Fall eine Verfahrensdauer von 13 Jahren und 10 Monaten für unangemessen im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen hat, obwohl den Angeklagten u. a. ein folgenschweres Sprengstoffverbrechen vorgeworfen worden war. Gerade auch mit Rücksicht auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sollte der Gesetzgeber alles vermeiden, was einer Straffung des Verfahrens entgegenwirken könnte. Eine Verlängerung der absoluten Verjährungsfristen bei den hier in Betracht kommenden Delikten von 10 auf 15 Jahre erscheint auch unter diesem Aspekt nicht unproblematisch, könnte sie doch den Zwang zur Konzentration und zügigen Durchführung des Verfahrens allzusehr mildern.

Anlage 3

Erklärung

von Frau Minister **Donnepp** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 49** der Tagesordnung

Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der **Gleichbehandlung von**

Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen verpflichtet die Mitgliedstaaten u. a. dazu, sicherzustellen, daß die mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften beseitigt und diesem Grundsatz widersprechende Regelungen, z. B. in Tarif- oder Einzelarbeitsverträgen, für nichtig erklärt oder geändert werden können.

Im Jahre 1980 haben wir uns gemeinsam dafür eingesetzt, daß die von der Richtlinie geforderte und für eine moderne Industriegesellschaft eigentlich selbstverständliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz verwirklicht wird. In dem von allen Ländern unterstützten arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz vom 13. August 1980 haben wir einen geeigneten Schritt gesehen, Benachteiligungen von Arbeitnehmern wegen ihres Geschlechts, z. B. bei der Begründung von Arbeitsverhältnissen, beim beruflichen Aufstieg und bei der Lohnzahlung, zu verhindern.

Doch wie sieht es heute in der Praxis aus? Hat das Gesetz die gestellten Erwartungen erfüllen können? — Wenn wir ehrlich sind, werden wir diese Frage nicht uneingeschränkt bejahen können. Der Bericht der Bundesregierung vom 31. März 1983 über die mit dem Gesetz gewonnenen, allerdings nur kurzfristigen Erfahrungen zeigt nämlich, daß eine tatsächliche und rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben noch nicht vollständig erreicht ist. So sind z. B. mehrere Fälle, zum Teil auch Verfahren vor den Arbeitsgerichten, bekanntgeworden, in denen jeweils die Begründung eines Arbeitsverhältnisses wegen des Geschlechts des weiblichen Bewerbers abgelehnt wurde oder gar weibliche Bewerber wegen einer bestehenden Schwangerschaft nicht eingestellt worden sind. In einem anderen bekanntgewordenen Fall soll z. B. eine Gemeinde im Jahre 1981 nach einem zuvor gefaßten Beschluß ihres Personalausschusses die gleiche Anzahl von männlichen und weiblichen Bewerbern für eine bestimmte Verwaltungstätigkeit eingestellt haben, wobei besser befähigte weibliche Bewerber hinter weniger befähigten männlichen hatten zurücktreten müssen.

Uns ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen Arbeitgeber tatsächlich weibliche Arbeitnehmer wegen ihres Geschlechts diskriminiert haben, von welcher Dunkelziffer wir also ausgehen müssen. Die bisher bekanntgewordenen Fälle machen nach meinem Dafürhalten aber deutlich, daß sich sowohl private als auch leider öffentliche Arbeitgeber schwer tun, von über Jahrzehnten geübten Verhaltensweisen abzuweichen. Da Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch eine breite Erörterung des Gesetzes in Presse, Funk und Fernsehen sowie durch die Verteilung von Informationsschriften umfassend über die neuen Gleichbehandlungsvorschriften informiert worden sind, kann die gesetzwidrige Handhabung dieser Vorschriften nicht mit mangelnder Aufklärung oder mangelnder Kenntnis entschuldigt werden.

- A) Der Grund für die diskriminierenden Maßnahmen dürfte vielmehr in dem Gesetz selbst zu suchen sein. Nach meiner Auffassung liegt der Mangel insbesondere darin, daß das Gesetz keine geeigneten Sanktionsmöglichkeiten gegen diskriminierende Maßnahmen von Arbeitgebern vorsieht und zudem Arbeitnehmern die Durchsetzung ihrer Rechte nicht in hinreichender Weise erleichtert. Was nützt einem wegen seines Geschlechts diskriminierten Bewerber schon die Beweiserleichterung des geltenden § 611 a Abs. 1 Satz 3 BGB, wenn er — von besonders eindeutig gelagerten Ausnahmefällen abgesehen — im Streitfall die für die Vermutung einer Benachteiligung notwendigen Tatsachen nicht vortragen kann, weil ihm die Betriebsstruktur und Personalpolitik des diskriminierenden Betriebes nicht bekannt ist? Was nützt einem diskriminierten Bewerber der in § 611 a Abs. 2 BGB vorgesehene Schadensersatzanspruch, wenn dieser im Regelfall nur den Ersatz der Bewerbungsaufwendungen umfaßt? Ein adäquater Ausgleich für den gesetzeswidrig vorenthaltenen Arbeitsplatz oder den unterbliebenen beruflichen Aufstieg wird hierdurch mit Sicherheit nicht erreicht.

- Hier insbesondere müssen wir ansetzen, um dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Arbeitsleben in Zukunft in ausreichender Weise Geltung verschaffen zu können. Der Gesetzesantrag des Landes Hessen enthält hierzu erwägenswerte Vorschläge. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wird jedenfalls diese Vorschläge grundsätzlich unterstützen und bittet Sie, ebenfalls einer Ausschlußzuweisung zuzustimmen.
- B)

von Bildungsmaßnahmen veranlassen, die eine spätere verbesserte Vermittlungschance eröffnen. (C)

Diese Sondermaßnahme zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit kann von den einzelnen Arbeitsämtern indessen nach bisheriger Erfahrung nicht effizient umgesetzt werden, weil die gesetzlichen Förderkriterien zur Abgrenzung des förderfähigen Personenkreises viel zu restriktiv sind. Gefördert werden kann nach gegenwärtiger Rechtslage, wer unter 22 Jahre alt ist, drei Monate arbeitslos gemeldet war und vier Monate eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeführt hat.

Nach Informationen des Landesarbeitsamtes Hessen konnten von den im Jahre 1982 zugewiesenen 2,2 Millionen DM Bundesmitteln tatsächlich nur 573 100 DM (26 %) ausgeschöpft werden. Das entsprechende Bundesergebnis liegt mit abgerufenen 12,4 Millionen DM von insgesamt 30 Millionen DM (41 %) etwas über diesem Satz in Hessen, kann aber auch nicht befriedigen.

Noch unbefriedigender würde sich die Ausschöpfungsquote gestalten, wenn die für die Laufzeit des Gesetzes bis Dezember 1985 vorgesehen Mittel, wie geplant, erheblich aufgestockt werden.

Die Hessische Landesregierung hält es deshalb für unbedingt erforderlich, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzunehmen, die für eine effektive Ausschöpfung der Mittel notwendig sind. Hierzu schlägt sie vor, die bisher einschränkenden Erfordernisse für eine Bildungsbeihilfe (§ 2 des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln) in einen Vorrang der damit bestimmten arbeitslosen Jugendlichen zu ändern. Dadurch werden der förderfähige Personenkreis in vertretbarem Umfang vergrößert und die für die Maßnahmen bereitgestellten Mittel auch ausgenutzt. Die Priorität der ursprünglichen Zielgruppe bleibt dabei gewahrt. (D)

Anlage 4

Erklärung

von Frau Minister Dr. Rüdiger (Hessen)
zu Punkt 50 der Tagesordnung

Jugendliche sind heute auf dem Arbeitsmarkt in einer besonders schwierigen Situation. Bei ihnen treffen die Probleme der gegenwärtigen ungünstigen Wirtschaftsentwicklung kumulierend mit besonders großen Schulabgangszahlen der geburtenstarken Jahrgänge zusammen. Hier bedarf es deshalb besonderer Anstrengungen, um ein Absinken vieler in Resignation und Perspektivlosigkeit zu verhindern.

Vor allem geht es dabei um eine ausreichende Anzahl qualifizierender Ausbildungsplätze mit entsprechenden Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten und Hilfsmaßnahmen für benachteiligte Gruppen. Dazu zählen auch alle Bildungsangebote, die zusätzliche Kenntnisse vermitteln oder z. B. einen versäumten Hauptschulabschluß nachträglich ermöglichen.

Seit dem Sommer vergangenen Jahres können nach dem Gesetz über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln vom 3. Juni 1982 arbeitslose Jugendliche unter 22 Jahren Bildungsbeihilfen erhalten. Sie sollen diese Jugendlichen zur Wahrnehmung

Anlage 5

Umdruck 3/83

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 521. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 4

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (Drucksache 163/83)

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zum Zusatzübereinkommen vom 8. Oktober 1982 zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum

- (A) **Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit** (Drucksache 119/83)

Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung** (Drucksache 120/83, zu Drucksache 120/83)

II.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 23

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur **Verabschiedung eines Forschungsprogramms** der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Vorausschau und Bewertung auf dem Gebiet der **Wissenschaft und Technologie (FAST)** für den Zeitraum 1983—1987 (Drucksache 37/83, Drucksache 37/1/83)

(B)

Punkt 26

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame **Marktorganisation für Obst und Gemüse** (Drucksache 112/83, Drucksache 112/1/83)

Punkt 46

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die **Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen und über die Grundsteuervergünstigung** nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Drucksache 93/83, Drucksache 93/1/83)

III.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 31

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von **Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr** (Drucksache 121/83)

Punkt 34

(C)

Verordnung über den Anpassungsfaktor für Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1983 (**Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1983**) (Drucksache 98/83)

Punkt 35

Sechste Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (**Sechste Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar — 6.ZAVO**) (Drucksache 99/83)

Punkt 36

Verordnung über die Gewährung von **Steuerbefreiungen** an das **Deutsch-Französische Jugendwerk** (Drucksache 97/83)

Punkt 38

Erste Verordnung zur Änderung der **Aromenverordnung** (Drucksache 63/83)

Punkt 40

Zehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (**10. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG — 10. UhAnpV**) (Drucksache 108/83)

(D)

Punkt 41

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen (**Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes — BSparkBesV**) (Drucksache 116/83)

Punkt 42

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Ämter der Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (**Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes — BWeBesV**) (Drucksache 117/83)

Punkt 43

Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den **militärischen Flugplatz Lahr** (Drucksache 109/83)

Punkt 45

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der **Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (Drucksache 118/83)

A)

IV.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 47

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache 141/83)

Anlage 6

Erklärung

von Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)
zu Punkt 23 der Tagesordnung

Die Landesregierung von Baden-Württemberg begrüßt das Vorhaben eines EG-Forschungsprogramms zur Vorausschau und Bewertung auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie (FAST) für den Zeitraum 1983 bis 1987, da es geeignet erscheint, gesicherte Grundlagen für künftige politische Zielsetzungen der Forschungs- und Wirtschaftsförderung zu gewinnen. Aus diesem Grunde ist aber gerade der Forderung nach Setzung von präzisen Vorgaben für die Arbeit der beteiligten Experten eine besondere Bedeutung zuzumessen.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg begrüßt insbesondere die Grundsatzentscheidung, das Forschungsprogramm in engem Kontakt mit nationalen Forschungseinrichtungen durchzuführen. Sie weist in diesem Zusammenhang auf die in Baden-Württemberg bestehenden neueren Aktivitäten auf dem Gebiet der Mikro- und Optoelektronik, Informatik, Gentechnologie und Umweltschutzforschung hin, die im Interesse einer effektiven Nutzung der vorhandenen beschränkten Ressourcen eine enge Zusammenarbeit der jeweils betroffenen Einrichtungen dringend erforderlich machen.

B)

Anlage 7

Erklärung

von Staatsminister Schmidhuber (Bayern)
zu Punkt 6 der Tagesordnung

Bayern hat sich bereits bei der Beratung des früheren Entwurfs im Bundesrat gegen die Zusammenfassung der drei bewährten Prozeßordnungen ausgesprochen. Diese Bedenken werden auch gegenüber dem nunmehr unverändert vorgelegten Entwurf aufrechterhalten.

Die Verwaltungsprozeßordnung hat sich neben einer Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen auch die Entlastung der Gerichte, die Beschleunigung der Verfahren und die Überschaubarkeit des Prozeßrechts zum Ziel gesetzt. Keines dieser Ziele konnte jedoch in befriedigender Weise erreicht werden. Eine echte Vereinheitlichung war wegen der unterschiedlichen Materien nicht möglich. Die vielen notwendigen Sonderregelungen für einzelne Gerichtsbarkeiten machen den Entwurf unübersichtlich; bei allen Beteiligten muß mit erheblichen

Umstellungsschwierigkeiten gerechnet werden. Dies wird aber dazu führen, daß die im Entwurf enthaltenen und vom Bundesrat noch zusätzlich geforderten Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren und zur Entlastung der Gerichte (vor allem die Einführung der Zulassungsberufung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Regelungen für Massenverfahren sowie die Einführung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe für technische Großvorhaben) auf Jahre hinaus nicht zum Tragen kommen; mit weiteren Verzögerungen muß gerechnet werden. (C)

Im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit wurde der Grundsatz der Vereinheitlichung zu weit getrieben. Notwendige Belange dieser Spezialgerichtsbarkeit, die sich vor allem mit den Anliegen der sozial Schwachen befaßt, wurden zu wenig berücksichtigt. Aus gutem Grund enthält das Sozialgerichtsgesetz Verfahrenserleichterungen, die nun allein dem Interesse eines einheitlichen und formstrengen Prozeßrechts geopfert werden. Dabei werden Zusammenhänge mit dem materiellen Recht und den Verwaltungsverfahren aufgelöst.

Bayern ist daher der Auffassung, daß der Bund und die anderen Länder im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch einmal überprüfen sollten, ob nicht statt der überflüssigen Zusammenfassung in einem Gesetz die drei bewährten Prozeßordnungen umfassend novelliert und die in Teilbereichen wünschenswerte und notwendige Harmonisierung zusammen mit einer Anpassung an die jeweils geänderte Sachlage vorgenommen werden sollten. (D)

Da derzeit aber eine Änderung der bisherigen Haltung des Bundes und der anderen Länder noch nicht abzusehen ist, hat Bayern trotz der grundsätzlichen Ablehnung eine erneute Beratung in den Ausschüssen nicht befürwortet und auch von neuen Landesentwürfen abgesehen. Bayern hat sich auch nicht gegen die grundsätzliche Übernahme der Stellungnahme des Bundesrates vom 30. April 1982 ausgesprochen, da sie auch einige wichtige bayerische Anliegen enthält. Dies bedeutet aber nicht, daß damit allen Einzelempfehlungen zugestimmt wird. So sollte beispielsweise die Einführung von Sonderregelungen auch für die Rechtspfleger in der Sozialgerichtsbarkeit im weiteren Verfahren nochmals überprüft werden. Darüber hinaus ist Bayern der Auffassung, daß in einem geänderten Prozeßrecht noch weitere Punkte der Regelung bedürfen, z. B. eine Überprüfung der Vorschriften über die gerichtliche Nachprüfung von Ermessensentscheidungen.

Bayern ist jedoch der Auffassung, daß vordringlich die vom Bundesrat in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 18. März 1982 (BR-Drs. 477/82) vorgeschlagenen Beschleunigungsmaßnahmen verabschiedet werden sollten.

(A) **Anlage 8****Erklärung**

von Frau Senatorin **Maring** (Hamburg)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Die Freie und Hansestadt Hamburg begrüßt die Wiedereinbringung des Entwurfs eines 21. **Strafrechtsänderungsgesetzes** (21. StRÄndG). Sie hält eine Verbesserung der Rechtslage zur verstärkten Bekämpfung des Neonazismus für dringend gebo-

ten. Sie bedauert jedoch, daß der Entwurf insoweit (C noch nicht allen Bedürfnissen gerecht wird.

So ist nach ihrer Auffassung eine ausdrückliche Einbeziehung auch sogenannter vorkonstitutioneller Schriften in den Katalog des § 86 Abs. 1 StGB erforderlich, um durch Schaffung einer eindeutigen Rechtslage eine wesentliche noch bestehende Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher rechtsextremer Umtriebe schließen zu können. Sie hat diese Auffassung bereits bei den Beratungen im Rechtsausschuß im Oktober 1982 vertreten, von der Stellung eines Antrages jedoch mangels Unterstützung durch die übrigen Mitglieder abgesehen.

(B)

(D)

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

521. Sitzung

Bonn, Freitag, den 29. April 1983

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	87 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der ange- nommenen Änderungen — An- nahme einer Entschliebung	107 A
Zur Tagesordnung	87 B		
1. Geschäftsordnungen für den Vermitt- lungsausschuß, für den Gemeinsamen Ausschuß und für das Verfahren nach Artikel 115 d des Grundgesetzes (Drucksache 143/83)	87 B	3. Entwurf eines ... Strafrechtsände- rungsgesetzes (... StrÄndG) — An- träge der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 168/83, zu Drucksache 168/83)	107 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 53 a Abs. 1 Satz 4 GG, Art. 115 d Abs. 2 Satz 4 GG	87 C	Frau Donnepp (Nordrhein-Westfa- len)	115* A
2. Dreizehnte Verordnung zur Durchfüh- rung des Bundes-Immissionsschutzge- setzes (Verordnung über Großfeu- erungsanlagen) — 13. BImSchV — (Drucksache 95/83)	87 C	Dr. Kinkel , Staatssekretär im Bun- desministerium der Justiz	115* C
Dr. Waffenschmidt , Parl. Staatsse- kretär beim Bundesminister des Innern	87 D	Beschluß: Einbringung des Gesetzent- wurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag	107 C
Späth (Baden-Württemberg)	89 C	4. Entwurf eines Gesetzes zu dem Euro- päischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttie- ren (Drucksache 163/83)	111 B
Rau (Nordrhein-Westfalen)	94 A	Beschluß: Keine Einwendungen ge- mäß Art. 76 Abs. 2 GG	117* D
Schmidhuber (Bayern)	97 D		
Schneider (Hessen)	98 D	5. Entwurf eines Gesetzes über Makler- verträge (Drucksache 147/83)	
Prof. Dr. Becker (Saarland)	102 A	in Verbindung mit	
Curilla (Hamburg)	104 A		

6. Entwurf einer **Verwaltungsprozeßordnung (VwPO)** (Drucksache 148/83)
Schmidhuber (Bayern) 119* B
7. Entwurf eines **Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes (21. StrÄndG)** (Drucksache 158/83)
Frau Maring (Hamburg) 120* A
8. Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZR-ÄndG)** (Drucksache 149/83)
9. Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG)** (Drucksache 150/83)
10. Entwurf eines **Fünften Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen** (Drucksache 161/83)
11. Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher** (Drucksache 156/83)
12. Entwurf eines **Gesetzes zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts** (Drucksache 152/83)
13. Entwurf eines **Gesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Landpachtverkehrsgesetz — LPachtVG)** (Drucksache 153/83)
14. Entwurf eines **Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Juni 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen** (Drucksache 162/83)
15. Entwurf eines **Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof** (Drucksache 157/83)
16. Entwurf eines **Gesetzes zu dem Abkommen vom 6. Mai 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 151/83)
17. Entwurf eines **Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. November 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 159/83)
18. Entwurf eines **Gesetzes zu den Zusatzprotokollen vom 1. April 1982 zum Kooperationsabkommen vom 2. April 1980 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien sowie zum Abkommen vom 2. April 1980 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 160/83)
und
19. Entwurf eines **Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer** (Drucksache 154/83) 111 C
- Beschluß zu den Punkten 5 bis 19: Bestätigung der früher vom Bundesrat zu den einzelnen Gesetzentwürfen beschlossenen Stellungnahmen . . . 112 B
20. Entwurf eines **Gesetzes zum Zusatzübereinkommen vom 8. Oktober 1982 zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und**

der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit (Drucksache 119/83) 111 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 117* D

21. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung** (Drucksache 120/83, zu Drucksache 120/83) 111 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 117* D

22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Zweite Tranche spezifischer Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung nach Artikel 13 der Verordnung über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (nichtquotengebundene Abteilung)

6 Verordnungsvorschläge zur Einführung von Gemeinschaftsmaßnahmen in Frankreich, Griechenland und Italien, zur **Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie, der Schiffbauindustrie und der Textil- und Bekleidungsindustrie** sowie zur **Verbesserung der Energieversorgung durch stärkere Nutzung neuer Technologien** (Drucksache 517/82) 112 B

Beschluß: Stellungnahme 112 C

23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur **Verabschiedung eines Forschungsprogramms** der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Vorausschau und Bewertung auf dem Gebiet der **Wissenschaft und Technologie (FAST)** für den Zeitraum 1983—1987 (Drucksache 37/83) 111 B

Dr. Eyrieh (Baden-Württemberg) 119* A

Beschluß: Stellungnahme 118* A

24. a) Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Maßnahmen zur **Vereinheitlichung und Vereinfachung**

der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 38/83)

- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung des **Musters** des im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu verwendenden **Anmeldevordrucks** (Drucksache 71/83) 112 D

Beschluß zu a) und b): Stellungnahme 112 D

25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend Grenzwerte für **Quecksilbereinleitungen** bzw. Qualitätsziele für Gewässer, in die Quecksilber eingeleitet wird, aus anderen Sektoren als dem der **Alkalichloridelektrolyse** (Drucksache 53/83) 112 D

Beschluß: Stellungnahme 113 A

26. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame **Marktorganisation für Obst und Gemüse** (Drucksache 112/83) 111 B

Beschluß: Stellungnahme 118* A

27. Verordnung über Regelsätze für Geldbußen und über die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (**Bußgeldkatalog-Verordnung**) (Drucksache 122/83)

Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 87 B

28. Sechste Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 111/83) 113 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung 113 B

29. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (1. Straßen-Gefahrgut-Änderungsverordnung) (Drucksache 48/83) 113 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 113 C
30. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (1. Eisenbahn-Gefahrgut-Änderungsverordnung) (Drucksache 49/83) 113 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 113 D
31. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr (Drucksache 121/83) 111 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 Außenwirtschaftsgesetz 118* B
32. Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen (Klima-Bergverordnung — Klima-BergV) (Drucksache 101/83) 113 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 114 A
33. Zweite Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung (Drucksache 65/83) 114 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 114 A
34. Verordnung über den Anpassungsfaktor für Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1983 (Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1983) (Drucksache 98/83) 111 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 118* B
35. Sechste Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (Sechste Zusatzrentenanpassungsverordnung Saar — 6. ZAVO) (Drucksache 99/83) 111 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 118* B
36. Verordnung über die Gewährung von Steuerbefreiungen an das Deutsch-Französische Jugendwerk (Drucksache 97/83) 111 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 118* B
37. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (HeimMindBauV) (Drucksache 23/83) 114 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 114 B
38. Erste Verordnung zur Änderung der Aromenverordnung (Drucksache 63/83) 111 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 118* B
39. Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenverordnung — Geflügelfleischhygiene (GFIGebV) (Drucksache 64/83) 114 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 114 C
40. Zehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (10. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG — 10. UhAnpV) (Drucksache 108/83) 111 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 118* B

41. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen (**Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes — BSparkBesV**) (Drucksache 116/83) 111 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 118* B

42. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Ämter der Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (**Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes — BWeBesV**) (Drucksache 117/83) 111 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 118* B

43. Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den **militärischen Flugplatz Lahr** (Drucksache 109/83) 111 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 118* B

44. Fünfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personalstandsgesetz (**Dienstabweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA —**) (Drucksache 102/83) 114 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 114 D

45. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der **Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (Drucksache 118/83) 111 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG 118* B

46. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die **Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen** und über die

Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Drucksache 93/83) 111 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 und 108 Abs. 7 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 118* A

47. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 141/83) 111 B

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 119* A

48. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Strafvollzugsgesetzes** — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 181/83) 107 C

Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag 107 C

49. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der **Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz** — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 180/83) 107 D

Frau Dr. Rüdiger (Hessen) 107 D, 110 B

Prof. Dr. Scholz (Berlin) 109 B

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen) 116* B

Beschluß: Zuweisung an die Ausschüsse 111 A

50. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von **Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche** aus Bundesmitteln — Antrag der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 179/83) 111 A

Frau Dr. Rüdiger (Hessen) 117* B

Beschluß: Zuweisung an die Ausschüsse 111 B

Nächste Sitzung 114 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Rau, Ministerpräsident des Landes
Nordrhein-Westfalen

Vizepräsident Dr. Albrecht, Ministerpräsident
des Landes Niedersachsen — zeitweise —

Schriftführer:

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident

Frau Griesinger, Minister für Bundesangele-
genheiten

Dr. Eyrich, Justizminister

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesange-
legenheiten

Berlin:

Prof. Dr. Scholz, Senator für Bundesangelegen-
heiten

Bremen:

Dr.-Ing. Czichon, Senator für Bundesangelegen-
heiten

Hamburg:

Dr. von Dohnanyi, Präsident des Senats, Erster
Bürgermeister

Frau Maring, Senatorin, Bevollmächtigte der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Curilla, Senator, Behörde für Bezirksangele-
genheiten, Naturschutz und Umweltgestal-
tung

König, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangele-
genheiten

Schneider, Minister für Landesentwicklung,
Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Hasselmann, Minister für Bundesangelegen-
heiten

Nordrhein-Westfalen:

Rau, Ministerpräsident

Dr. Posser, Finanzminister

Bäumer, Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten

Dr. Haak, Minister für Bundesangelegenheiten
Frau Donnepp, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten

Gaddum, Bevollmächtigter des Landes Rhein-
land-Pfalz beim Bund, Minister für Bundes-
angelegenheiten

Saarland:

Prof. Dr. Becker, Minister für Rechtspflege und
Bundesratsangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Justizminister und Minister für
Bundesangelegenheiten

Von der Bundesregierung:

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister des Innern

Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-
ster für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Kinkel, Staatssekretär im Bundesministe-
rium der Justiz